Gesetz- und Verordnungsblatt
für den Freistaat Thüringen

2018	Ausgegeben zu Erfurt, den 22. März 2018	Nr. 2

	Inhalt	Seite
08.03.2018	**Thüringer Gesetz zu dem Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag**	33
12.02.2018	Thüringer Verordnung zur Änderung und Bereinigung von Verordnungen in den Bereichen der Tierzucht und der Lebensmittel tierischen Ursprungs	40
12.02.2018	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Juristenausbildungs- und -prüfungsordnung	43
21.02.2018	Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Fahrlehrerwesens und anderer verkehrsrechtlicher Vorschriften	44
22.02.2018	Thüringer Verordnung über die Prüfingenieure und Prüfsachverständigen (ThürPPVO)	47
08.03.2018	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrags über die Errichtung eines Gemeinsamen Kompetenz- und Dienstleistungszentrums der Polizeien der Länder Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen auf dem Gebiet der polizeilichen Telekommunikationsüberwachung als rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts	67

Thüringer Gesetz zu dem Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag
Vom 8. März 2018

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem am 12. Dezember 2017 in Erfurt vom Freistaat Thüringen unterzeichneten Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 5 Abs. 2 Satz 1 in Kraft tritt, wird vom Präsidenten des Landtags im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt gemacht.

Erfurt, den 8. März 2018
Der Präsident des Landtags
Carius

Einundzwanzigster Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Einundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1
Änderung des Rundfunkstaatsvertrages

Der Rundfunkstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Zwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 8. und 16. Dezember 2016, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

 a) Nach der Angabe zu § 9b wird folgende Angabe eingefügt:

 "§ 9c Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken, Medienprivileg".

b) Die Angabe zu § 47 wird wie folgt neu gefasst:

"§ 47 (aufgehoben)".

c) Die Angabe zu § 57 wird wie folgt neu gefasst:

"§ 57 Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken, Medienprivileg".

2. In § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 wird das Wort "UEFA-Cup" durch die Wörter "Europa League" ersetzt.

3. Nach § 9b wird folgender § 9c eingefügt:

"§ 9c
Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken, Medienprivileg

(1) Soweit die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF, das Deutschlandradio oder private Rundfunkveranstalter personenbezogene Daten zu journalistischen Zwecken verarbeiten, ist es den hiermit befassten Personen untersagt, diese personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken zu verarbeiten (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort. Im Übrigen finden für die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken von der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1; L 314 vom 22. November 2016, S. 72) außer den Kapiteln I, VIII, X und XI nur die Artikel 5 Abs. 1 Buchst. f in Verbindung mit Abs. 2, Artikel 24 und Artikel 32 Anwendung. Artikel 82 und 83 der Verordnung (EU) 2016/679 gelten mit der Maßgabe, dass nur für eine Verletzung des Datengeheimnisses gemäß den Sätzen 1 bis 3 sowie für unzureichende Maßnahmen nach Artikel 5 Abs. 1 Buchst. f, Artikel 24 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 gehaftet wird. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für die zu den in Satz 1 genannten Stellen gehörenden Hilfs- und Beteiligungsunternehmen. Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF, das Deutschlandradio und andere Rundfunkveranstalter sowie ihre Verbände und Vereinigungen können sich Verhaltenskodizes geben, die in einem transparenten Verfahren erlassen und veröffentlicht werden. Den betroffenen Personen stehen nur die in den Absätzen 2 und 3 genannten Rechte zu.

(2) Führt die journalistische Verarbeitung personenbezogener Daten zur Verbreitung von Gegendarstellungen der betroffenen Person oder zu Verpflichtungserklärungen, Beschlüssen oder Urteilen über die Unterlassung der Verbreitung oder über den Widerruf des Inhalts der Daten, so sind diese Gegendarstellungen, Verpflichtungserklärungen und Widerrufe zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst sowie bei einer Übermittlung der Daten gemeinsam mit diesen zu übermitteln.

(3) Wird jemand durch eine Berichterstattung in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, kann die betroffene Person Auskunft über die der Berichterstattung zugrunde liegenden, zu ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten verweigert werden, soweit

1. aus den Daten auf Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Rundfunksendungen mitwirken oder mitgewirkt haben, geschlossen werden kann,
2. aus den Daten auf die Person des Einsenders oder des Gewährsträgers von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann oder
3. durch die Mitteilung der recherchierten oder sonst erlangten Daten die journalistische Aufgabe durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde.

Die betroffene Person kann die unverzügliche Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten im Datensatz oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen. Die weitere Speicherung der personenbezogenen Daten ist rechtmäßig, wenn dies für die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist.

(4) Für die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF, das Deutschlandradio und private Rundfunkveranstalter sowie zu diesen gehörende Beteiligungs- und Hilfsunternehmen wird die Aufsicht über die Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch Landesrecht bestimmt. Regelungen des Rundfunkstaatsvertrags bleiben unberührt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für Teleshoppingkanäle."

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden das Wort "können" durch das Wort "arbeiten" und das Wort "zusammenarbeiten" durch das Wort "zusammen" ersetzt.

b) Es wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

"(4) Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sind mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Artikels 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 202 vom 7. Juni 2016, S. 47) auch betraut, soweit sie zur Erfüllung ihres Auftrags gemäß Absatz 1 bei der Herstellung und Verbreitung von Angeboten im Sinne des § 11a zusammenarbeiten. Die Betrauung gilt insbesondere für die Bereiche Produktion, Produktionsstandards, Programmrechteerwerb, Program-

maustausch, Verbreitung und Weiterverbreitung von Angeboten, Beschaffungswesen, Sendernetzbetrieb, informationstechnische und sonstige Infrastrukturen, Vereinheitlichung von Geschäftsprozessen, Beitragsservice und allgemeine Verwaltung. Von der Betrauung nicht umfasst sind kommerzielle Tätigkeiten nach § 16a Abs. 1 Satz 2."

5. § 24 wird wie folgt neu gefasst:

"§ 24
Vertraulichkeit

Jenseits des Anwendungsbereichs der Verordnung (EU) 2016/679 dürfen Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Personengesellschaft sowie Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die den Landesmedienanstalten, ihren Organen, ihren Bediensteten oder von ihnen beauftragten Dritten im Rahmen der Durchführung ihrer Aufgaben anvertraut oder sonst bekannt geworden sind, nicht unbefugt offenbart werden."

6. § 47 wird aufgehoben.

7. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 22 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.

bb) Die Nummern 23 bis 28 werden aufgehoben.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter "Satz 1 Nr. 23 bis 28 und" gestrichen.

8. § 57 wird wie folgt neu gefasst:

"§ 57
Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken, Medienprivileg

(1) Soweit die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF, das Deutschlandradio, private Rundfunkveranstalter oder Unternehmen und Hilfsunternehmen der Presse als Anbieter von Telemedien personenbezogene Daten zu journalistischen Zwecken verarbeiten, ist es den hiermit befassten Personen untersagt, diese personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken zu verarbeiten (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort. Im Übrigen finden für die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken außer den Kapiteln I, VIII, X und XI der Verordnung (EU) 2016/679 nur die Artikel 5 Abs. 1 Buchst. f in Verbindung mit Abs. 2, Artikel 24 und Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/679 Anwendung. Artikel 82 und 83 der Verordnung (EU) 2016/679 gelten mit der Maßgabe, dass nur für eine Verletzung des Datengeheimnisses gemäß den Sätzen 1 bis 3 sowie für unzureichende Maßnahmen nach Artikel 5 Abs. 1 Buchst. f, Artikel 24 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 gehaftet wird. Kapitel VIII der Verordnung (EU) 2016/679 findet keine Anwendung, soweit Unternehmen, Hilfs- und Beteiligungsunternehmen der Presse der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates unterliegen. Die Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend für die zu den in Satz 1 genannten Stellen gehörenden Hilfs- und Beteiligungsunternehmen. Den betroffenen Personen stehen nur die in den Absätzen 2 und 3 genannten Rechte zu.

(2) Werden personenbezogene Daten von einem Anbieter von Telemedien zu journalistischen Zwecken gespeichert, verändert, übermittelt, gesperrt oder gelöscht und wird die betroffene Person dadurch in ihrem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, kann sie Auskunft über die zugrunde liegenden, zu ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten verweigert werden, soweit

1. aus den Daten auf Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung mitgewirkt haben, geschlossen werden kann,
2. aus den Daten auf die Person des Einsenders oder des Gewährsträgers von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann oder
3. durch die Mitteilung der recherchierten oder sonst erlangten Daten die journalistische Aufgabe des Anbieters durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde.

Die betroffene Person kann die unverzügliche Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten im Datensatz oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen. Die weitere Speicherung der personenbezogenen Daten ist rechtmäßig, wenn dies für die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Angebote von Unternehmen, Hilfs- und Beteiligungsunternehmen der Presse, soweit diese der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates unterliegen.

(3) Führt die journalistische Verarbeitung personenbezogener Daten zur Verbreitung von Gegendarstellungen der betroffenen Person oder zu Verpflichtungserklärungen, Beschlüssen oder Urteilen über die Unterlassung der Verbreitung oder über den Widerruf des Inhalts der Daten, sind diese Gegendarstellungen, Verpflichtungserklärungen und Widerrufe zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst sowie bei einer Übermittlung der Daten gemeinsam mit diesen zu übermitteln."

9. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

"(1) Die nach den allgemeinen Datenschutzgesetzen des Bundes und der Länder zuständigen Auf-

sichtsbehörden überwachen für ihren Bereich die Einhaltung der allgemeinen Datenschutzbestimmungen und des § 57. Die für den Datenschutz im journalistischen Bereich beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk und bei den privaten Rundfunkveranstaltern zuständigen Stellen überwachen für ihren Bereich auch die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen für journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote bei Telemedien. Eine Aufsicht erfolgt, soweit Unternehmen, Hilfs- und Beteiligungsunternehmen der Presse nicht der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates unterliegen."

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort "Bestimmungen" die Wörter "im Sinne des Absatzes 2" eingefügt und die Wörter "oder der Datenschutzbestimmungen des Telemediengesetzes" gestrichen.

Artikel 2
Änderung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages

Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag vom 15. bis 21. Dezember 2010, geändert durch den Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 3. und 7. Dezember 2015, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird in der Angabe zu § 11 das Wort "Verwendung" durch das Wort "Verarbeitung" ersetzt.

2. § 11 wird wie folgt geändert:

 a) In der Überschrift wird das Wort "Verwendung" durch das Wort "Verarbeitung" ersetzt.

 b) In Absatz 1 werden die Wörter "Erhebung," und "und Nutzung" gestrichen und die Wörter "für die Datenverarbeitung im Auftrag anwendbaren Bestimmungen" durch die Wörter "zur Auftragsverarbeitung geltenden Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1; L 314 vom 22. November 2016, S. 72)" ersetzt.

 c) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter "des Bundesdatenschutzgesetzes" durch die Wörter "der Verordnung (EU) 2016/679" ersetzt.

 d) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort "darf" durch das Wort "übermittelt" ersetzt und das Wort "übermitteln" gestrichen.

 e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

 aa) In Satz 1 werden das Wort "kann" durch das Wort "verarbeitet" und die Wörter "des Betroffenen erheben, verarbeiten oder nutzen" durch die Wörter "der betroffenen Person" ersetzt.

 bb) Satz 5 wird wie folgt geändert:

 aaa) In Nummer 1 werden die Wörter "beim Betroffenen" durch die Wörter "bei der betroffenen Person" ersetzt.

 bbb) In Nummer 3 werden die Wörter "der Betroffene" durch die Wörter "die betroffene Person" ersetzt und die Wörter "Erhebung," und "oder Nutzung" gestrichen.

 cc) In Satz 6 werden die Wörter "Erhebung," und "oder Nutzung" gestrichen.

 dd) In Satz 9 wird das Wort "Betroffener" durch die Wörter "betroffener Personen" ersetzt.

 f) In Absatz 5 werden das Wort "darf" durch das Wort "verarbeitet" und die Wörter "des Betroffenen erheben, verarbeiten oder nutzen" durch die Wörter "der betroffenen Person" ersetzt.

 g) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

 aa) In Satz 1 werden die Wörter "erheben," und "oder nutzen" gestrichen.

 bb) In Satz 2 werden die Wörter "benötigt werden" durch die Wörter "zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich sind" ersetzt.

Artikel 3
Änderung des ZDF-Staatsvertrages

Der ZDF-Staatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 3. und 7. Dezember 2015, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden die Angaben zu den §§ 16 bis 18 wie folgt neu gefasst:

 "§ 16 Ernennung des Rundfunkdatenschutzbeauftragten und des Datenschutzbeauftragten

 § 17 Unabhängigkeit des Rundfunkdatenschutzbeauftragten

 § 18 Aufgaben und Befugnisse des Rundfunkdatenschutzbeauftragten".

2. Die §§ 16 bis 18 werden wie folgt neu gefasst:

"§ 16
Ernennung des Rundfunkdatenschutzbeauftragten und des Datenschutzbeauftragten

(1) Das ZDF ernennt einen Rundfunkdatenschutzbeauftragten, der zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne des Artikels 51 der Verordnung (EU) 2016/679 des

Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1; L 314 vom 22. November 2016, S. 72) ist. Die Ernennung erfolgt durch den Fernsehrat mit Zustimmung des Verwaltungsrates für die Dauer von vier Jahren. Eine dreimalige Wiederernennung ist zulässig. Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte muss über die für die Erfüllung seiner Aufgaben und Ausübung seiner Befugnisse erforderliche Qualifikation, nachgewiesen durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium, sowie über Erfahrung und Sachkunde insbesondere im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten verfügen. Das Amt des Rundfunkdatenschutzbeauftragten kann nicht neben anderen Aufgaben innerhalb des ZDF und seiner Beteiligungs- und Hilfsunternehmen wahrgenommen werden. Sonstige Aufgaben müssen mit dem Amt des Rundfunkdatenschutzbeauftragten zu vereinbaren sein und dürfen seine Unabhängigkeit nicht gefährden.

(2) Das Amt endet mit Ablauf der Amtszeit, mit Rücktritt vom Amt oder mit Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters. Tarifvertragliche Regelungen bleiben unberührt. Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte kann seines Amtes nur enthoben werden, wenn er eine schwere Verfehlung begangen hat oder die Voraussetzungen für die Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht mehr erfüllt. Dies geschieht durch Beschluss des Fernsehrates auf Vorschlag des Verwaltungsrates. Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist vor der Entscheidung zu hören.

(3) Das Nähere, insbesondere die Grundsätze der Vergütung, beschließt der Fernsehrat mit Zustimmung des Verwaltungsrates in einer Satzung.

(4) Der Datenschutzbeauftragte gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) 2016/679 wird vom Intendanten mit Zustimmung des Verwaltungsrates benannt.

§ 17
Unabhängigkeit des
Rundfunkdatenschutzbeauftragten

(1) Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er unterliegt keiner Rechts- oder Fachaufsicht. Der Dienstaufsicht des Verwaltungsrates untersteht er nur insoweit, als seine Unabhängigkeit bei der Ausübung seines Amtes dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Dienststelle des Rundfunkdatenschutzbeauftragten wird bei der Geschäftsstelle von Fernsehrat und Verwaltungsrat eingerichtet. Dem Rundfunkdatenschutzbeauftragten ist die für die Erfüllung seiner Aufgaben und Befugnisse notwendige Personal-, Finanz- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Die erforderlichen Mittel sind jährlich, öffentlich und gesondert im Haushaltsplan des ZDF auszuweisen und dem Rundfunkdatenschutzbeauftragten im Haushaltsvollzug zuzuweisen. Einer Finanzkontrolle durch den Verwaltungsrat unterliegt der Rundfunkdatenschutzbeauftragte nur insoweit, als seine Unabhängigkeit bei der Ausübung seines Amtes dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(3) Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist in der Wahl seiner Mitarbeiter frei. Sie unterstehen allein seiner Leitung.

§ 18
Aufgaben und Befugnisse des
Rundfunkdatenschutzbeauftragten

(1) Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte überwacht die Einhaltung der Datenschutzvorschriften dieses Staatsvertrages, des Rundfunkstaatsvertrages, der Verordnung (EU) 2016/679 und anderer Vorschriften über den Datenschutz bei der gesamten Tätigkeit des ZDF und seiner Beteiligungsunternehmen im Sinne des § 16c Abs. 3 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages. Er hat die Aufgaben und Befugnisse entsprechend den Artikeln 57 und 58 Abs. 1 bis 5 der Verordnung (EU) 2016/679. Bei der Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden hat er, soweit die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken betroffen ist, den Informantenschutz zu wahren. Er kann gegenüber dem ZDF keine Geldbußen verhängen.

(2) Stellt der Rundfunkdatenschutzbeauftragte Verstöße gegen Vorschriften über den Datenschutz oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstandet er dies gegenüber dem Intendanten und fordert ihn zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist auf. Gleichzeitig unterrichtet er den Verwaltungsrat. Von einer Beanstandung und Unterrichtung kann abgesehen werden, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt oder wenn ihre unverzügliche Behebung sichergestellt ist.

(3) Die vom Intendanten nach Absatz 2 Satz 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung des Rundfunkdatenschutzbeauftragten getroffen worden sind. Der Intendant leitet dem Verwaltungsrat gleichzeitig eine Abschrift der Stellungnahme gegenüber dem Rundfunkdatenschutzbeauftragten zu.

(4) Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte erstattet jährlich auch den Organen des ZDF den schriftlichen Bericht im Sinne des Artikels 59 der Verordnung (EU) 2016/679 über seine Tätigkeit. Der Bericht wird veröffentlicht, wobei eine Veröffentlichung im Online-Angebot des ZDF ausreichend ist.

(5) Jedermann hat das Recht, sich unmittelbar an den Rundfunkdatenschutzbeauftragten zu wenden, wenn er der Ansicht ist, bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch das ZDF oder seiner Beteiligungsunternehmen im Sinne des § 16c Abs. 3 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages in seinen schutzwürdigen Belangen verletzt zu sein.

(6) Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist sowohl während als auch nach Beendigung seiner Tätigkeit verpflichtet, über die ihm während seiner Dienstzeit bekannt gewordenen Angelegenheiten und vertraulichen Informationen Verschwiegenheit zu bewahren."

Artikel 4
Änderung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

Der Deutschlandradio-Staatsvertrag vom 17. Juni 1993, zuletzt geändert durch den Zwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 8. und 16. Dezember 2016, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden die Angaben zu den §§ 16 bis 18 wie folgt neu gefasst:

 "§ 16 Ernennung des Rundfunkdatenschutzbeauftragten und des Datenschutzbeauftragten

 § 17 Unabhängigkeit des Rundfunkdatenschutzbeauftragten

 § 18 Aufgaben und Befugnisse des Rundfunkdatenschutzbeauftragten".

2. § 9 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

 "(4) Die Gegendarstellung muss unverzüglich innerhalb des gleichen Angebots verbreitet werden, in welchem die beanstandete Tatsachenbehauptung erfolgt ist. Die Verbreitung erfolgt ohne Einschaltungen und Weglassungen. Eine Erwiderung auf die verbreitete Gegendarstellung muss sich auf tatsächliche Angaben beschränken. Im Hörfunk muss die Gegendarstellung innerhalb des gleichen Programms und der gleichen Programmsparte wie die beanstandete Tatsachenbehauptung sowie zur gleichen Tageszeit oder, wenn dies nicht möglich ist, zu einer Sendezeit verbreitet werden, die der Zeit der beanstandeten Sendung gleichwertig ist."

3. Die §§ 16 bis 18 werden wie folgt neu gefasst:

"§ 16
Ernennung des Rundfunkdatenschutzbeauftragten und des Datenschutzbeauftragten

(1) Die Körperschaft ernennt einen Rundfunkdatenschutzbeauftragten, der zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne des Artikels 51 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1; L 314 vom 22. November 2016, S. 72) ist. Die Ernennung erfolgt durch den Hörfunkrat mit Zustimmung des Verwaltungsrates für die Dauer von vier Jahren. Eine dreimalige Wiederernennung ist zulässig. Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte muss über die für die Erfüllung seiner Aufgaben und Ausübung seiner Befugnisse erforderliche Qualifikation, nachgewiesen durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium, sowie über Erfahrung und Sachkunde insbesondere im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten verfügen. Das Amt des Rundfunkdatenschutzbeauftragten kann nicht neben anderen Aufgaben innerhalb der Körperschaft und ihrer Beteiligungs- und Hilfsunternehmen wahrgenommen werden. Sonstige Aufgaben müssen mit dem Amt des Rundfunkdatenschutzbeauftragten zu vereinbaren sein und dürfen seine Unabhängigkeit nicht gefährden.

(2) Das Amt endet mit Ablauf der Amtszeit, mit Rücktritt vom Amt oder mit Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters. Tarifvertragliche Regelungen bleiben unberührt. Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte kann seines Amtes nur enthoben werden, wenn er eine schwere Verfehlung begangen hat oder die Voraussetzungen für die Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht mehr erfüllt. Dies geschieht durch Beschluss des Hörfunkrates auf Vorschlag des Verwaltungsrates. Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist vor der Entscheidung zu hören.

(3) Das Nähere, insbesondere die Grundsätze der Vergütung, beschließt der Hörfunkrat mit Zustimmung des Verwaltungsrates in einer Satzung.

(4) Der Datenschutzbeauftragte gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) 2016/679 wird vom Intendanten mit Zustimmung des Verwaltungsrates benannt.

§ 17
Unabhängigkeit des Rundfunkdatenschutzbeauftragten

(1) Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er unterliegt keiner Rechts- oder Fachaufsicht. Der Dienstaufsicht des Verwaltungsrates untersteht er nur insoweit, als seine Unabhängigkeit bei der Ausübung seines Amtes dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Dienststelle des Rundfunkdatenschutzbeauftragten wird bei der Geschäftsstelle von Hörfunkrat und Verwaltungsrat eingerichtet. Dem Rundfunkdatenschutzbeauftragten ist die für die Erfüllung seiner Aufgaben und Befugnisse notwendige Personal-, Finanz- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Die erforderlichen Mittel sind jährlich, öffentlich und gesondert im Haushaltsplan der Körperschaft auszuweisen und dem Rundfunkdatenschutzbeauftragten im Haushaltsvollzug zuzuweisen. Einer Finanzkontrolle durch den Verwaltungsrat unterliegt der Rundfunkdatenschutzbeauftragte nur insoweit, als seine Unabhängigkeit bei der Ausübung seines Amtes dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(3) Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist in der Wahl seiner Mitarbeiter frei. Sie unterstehen allein seiner Leitung.

§ 18
Aufgaben und Befugnisse des
Rundfunkdatenschutzbeauftragten

(1) Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte überwacht die Einhaltung der Datenschutzvorschriften dieses Staatsvertrages, des Rundfunkstaatsvertrages, der Verordnung (EU) 2016/679 und anderer Vorschriften über den Datenschutz bei der gesamten Tätigkeit der Körperschaft und ihrer Beteiligungsunternehmen im Sinne des § 16c Abs. 3 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages. Er hat die Aufgaben und Befugnisse entsprechend den Artikeln 57 und 58 Abs. 1 bis 5 der Verordnung (EU) 2016/679. Bei der Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden hat er, soweit die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken betroffen ist, den Informantenschutz zu wahren. Er kann gegenüber der Körperschaft keine Geldbußen verhängen.

(2) Stellt der Rundfunkdatenschutzbeauftragte Verstöße gegen Vorschriften über den Datenschutz oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstandet er dies gegenüber dem Intendanten und fordert ihn zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist auf. Gleichzeitig unterrichtet er den Verwaltungsrat. Von einer Beanstandung und Unterrichtung kann abgesehen werden, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt oder wenn ihre unverzügliche Behebung sichergestellt ist.

(3) Die vom Intendanten nach Absatz 2 Satz 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung des Rundfunkdatenschutzbeauftragten getroffen worden sind. Der Intendant leitet dem Verwaltungsrat gleichzeitig eine Abschrift der Stellungnahme gegenüber dem Rundfunkdatenschutzbeauftragten zu.

(4) Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte erstattet jährlich auch den Organen der Körperschaft den schriftlichen Bericht im Sinne des Artikels 59 der Verordnung (EU) 2016/679 über seine Tätigkeit. Der Bericht wird veröffentlicht, wobei eine Veröffentlichung im Online-Angebot der Körperschaft ausreichend ist.

(5) Jedermann hat das Recht, sich unmittelbar an den Rundfunkdatenschutzbeauftragten zu wenden, wenn er der Ansicht ist, bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch die Körperschaft oder ihrer Beteiligungsunternehmen im Sinne des § 16c Abs. 3 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages in seinen schutzwürdigen Belangen verletzt zu sein.

(6) Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist sowohl während als auch nach Beendigung seiner Tätigkeit verpflichtet, über die ihm während seiner Dienstzeit bekannt gewordenen Angelegenheiten und vertraulichen Informationen Verschwiegenheit zu bewahren."

Artikel 5
Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Für die Kündigung der in den Artikeln 1 bis 4 geänderten Staatsverträge sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt zum 25. Mai 2018 in Kraft. Sind bis zum 24. Mai 2018 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkstaatsvertrages, des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages, des ZDF-Staatsvertrages und des Deutschlandradio-Staatsvertrages in der Fassung, die sich aus den Artikeln 1 bis 4 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:
Berlin, den 14.12.2017
Winfried Kretschmann

Für den Freistaat Bayern:
Berlin, den 13.12.2017
Horst Seehofer

Für das Land Berlin:
Berlin, den 15.12.2017
Michael Müller

Für das Land Brandenburg:
Potsdam, den 14.12.2017
Dietmar Woidke

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Berlin, den 14.12.2017
C. Sieling

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Berlin, den 14.12.2017
Olaf Scholz

Für das Land Hessen:
Berlin, den 15.12.2017
V. Bouffier

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
Berlin, den 14.12.2017
Manuela Schwesig

Für das Land Niedersachsen:
Berlin, den 15.12.2017
Stephan Weil

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Berlin, den 15.12.2017
Armin Laschet

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Berlin, den 14.12.2017
Malu Dreyer

Für das Saarland:
Saarbrücken, den 18.12.2017
Annegret Kramp-Karrenbauer

Für den Freistaat Sachsen:
Dresden, den 5.12.2017
St. Tillich

Für das Land Sachsen-Anhalt:
Berlin, den 15.12.2017
Haseloff

Für das Land Schleswig-Holstein:
Kiel, den 11.12.2017
Günther

Für den Freistaat Thüringen:
Erfurt, den 12.12.2017
Bodo Ramelow

Thüringer Verordnung zur Änderung und Bereinigung von Verordnungen in den Bereichen der Tierzucht und der Lebensmittel tierischen Ursprungs Vom 12. Februar 2018

Aufgrund des § 8 Abs. 3, des § 18 Abs. 2, des § 27 Abs. 3 und des § 30 Abs. 2 des Tierzuchtgesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3294), zuletzt geändert durch Artikel 132 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626), des § 3 Abs. 1 und des § 7 Satz 1 des Milch- und Margarinegesetzes vom 25. Juli 1990 (BGBl. I S. 1471), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Januar 2016 (BGBl. I S. 52), und
des § 7 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2) verordnet die Landesregierung und
aufgrund des § 10 Abs. 2 Halbsatz 1, des § 20 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 und des § 22 Abs. 1 Satz 1 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811), zuletzt geändert durch Artikel 397 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474),
in Verbindung mit § 1 Satz 1 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Befugnissen und Ermächtigungen nach dem Milch- und Fettgesetz vom 13. November 1991 (GVBl. S. 620) und
des § 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes verordnet das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft,
hinsichtlich der Artikel 3 und 4 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie sowie
hinsichtlich des Artikels 5 im Benehmen mit der Landesvereinigung Thüringer Milch e. V.:

Artikel 1
Thüringer Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde und zur Übertragung von Befugnissen und Ermächtigungen auf dem Gebiet des Tierzuchtrechts (Thüringer Tierzucht-Zuständigkeits- und Übertragungsverordnung)

§ 1
Zuständigkeiten

(1) Das für Tierzucht zuständige Ministerium ist zuständige Behörde nach
1. den §§ 3 bis 5, § 9 Abs. 3 und § 17 Abs. 5, § 22 Abs. 6, § 23 Abs. 1 bis 3 und § 24 des Tierzuchtgesetzes (TierZG) vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3294) in der jeweils geltenden Fassung,
2. § 5 Abs. 1 und § 12 Abs. 2 der Samenverordnung vom 14. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2053) in der jeweils geltenden Fassung und
3. § 1 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über Lehrgänge nach dem Tierzuchtgesetz vom 15. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1776) in der jeweils geltenden Fassung; die Bestellung des Prüfungsausschusses nach § 4 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die Lehrgänge nach dem Tierzuchtgesetz erfolgt im Einvernehmen mit dem für das Veterinärwesen zuständigen Ministerium.

(2) Zuständige Behörde für die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen für Besamungsstationen und Embryo-Entnahmeeinheiten in tierseuchenhygienischer Hinsicht nach § 17 Abs. 7 TierZG in Verbindung mit § 22

Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 2, Abs. 3 und 5 TierZG ist das Landesamt für Verbraucherschutz. Im Übrigen ist die Landesanstalt für Landwirtschaft zuständige Behörde nach dem Tierzuchtgesetz und den in Absatz 1 Nr. 2 und 3 genannten Verordnungen sowie den unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Tierzucht, soweit nicht andere Regelungen über die Zuständigkeiten bestehen. In den Fällen des § 13 Abs. 3 Satz 2 TierZG handelt die Landesanstalt für Landwirtschaft zur Einhaltung der geltenden veterinärrechtlichen Bestimmungen im Einvernehmen mit dem Landesamt für Verbraucherschutz.

§ 2
Übertragung von Ermächtigungen

Die der Landesregierung durch § 8 Abs. 3, § 18 Abs. 2 und § 30 Abs. 2 TierZG erteilten Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen werden auf das für die Tierzucht zuständige Ministerium übertragen. Rechtsverordnungen nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 TierZG ergehen im Einvernehmen mit dem für das Veterinärwesen zuständigen Ministerium.

§ 3
Übertragung von Befugnissen

Die Befugnis zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Tierzuchtgesetz sowie der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen werden auf das für die Tierzucht zuständige Ministerium übertragen. Soweit veterinärrechtliche Belange berührt werden, ergehen die Rechtsverordnungen, soweit sich die betreffenden Regelungen auf dieses Gesetz stützen, im Einvernehmen mit dem für das Veterinärwesen zuständigen Ministerium.

Artikel 2
Änderung der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Befugnissen und Ermächtigungen nach dem Milch- und Fettgesetz

Die Thüringer Verordnung zur Übertragung von Befugnissen und Ermächtigungen nach dem Milch- und Fettgesetz vom 13. November 1991 (GVBl. S. 620) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

 a) In Satz 1 werden die Worte "den Minister für Landwirtschaft und Forsten" durch die Worte "das für Milch- und Fettwirtschaft zuständige Ministerium" ersetzt.

 b) In Satz 2 werden die Worte "zuständige Minister" durch die Worte "zuständigen Ministerium" ersetzt.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

 "§ 2

 Die der Landesregierung nach § 20 Abs. 2 Satz 1 des Milch- und Fettgesetzes erteilte Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen wird auf das für Milch- und Fettwirtschaft zuständige Ministerium übertragen."

Artikel 3
Änderung der Thüringer Verordnung zur Durchführung der Milch-Güteverordnung

Die Thüringer Verordnung zur Durchführung der Milch-Güteverordnung vom 5. Juli 1993 (GVBl. S. 422), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Oktober 1997 (GVBl. S. 367), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

 "§ 1
 Zuständigkeiten

 (1) Untersuchungsstelle im Sinne dieser Verordnung ist der Thüringer Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfung in der Tierzucht e.V.

 (2) Zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung ist die Landesanstalt für Landwirtschaft."

2. In § 2 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "die Milchannahmestelle (Molkerei, Milchsammelstelle, Rahmstation)" durch die Worte "den Abnehmer" ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

 a) In Absatz 5 werden die Worte "entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Milch-Gütedurchführungsverordnung" gestrichen.

 b) Absatz 6 wird aufgehoben.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

 a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte "Die Milchannahmestelle" durch die Worte "Der Abnehmer von Anlieferungsmilch des Milcherzeugers" ersetzt.

 b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

 "(2) Die Probenahmegeräte sind als Voraussetzung für die Anerkennung und nach der Anerkennung alle sechs Monate von der Untersuchungsstelle nach der in § 2 Abs. 9 Satz 1 der Milch-Güteverordnung vom 9. Juli 1980 (BGBl. I S. 878, 1081) in der jeweils geltenden Fassung angegebenen DIN 11868 Teil 1 Ausgabe November 1999 zu prüfen. Die Prüfung nach Satz 1 kann in begründeten Fällen früher als nach sechs Monaten vorgenommen werden. Das jeweilige Prüfergebnis ist dem Abnehmer von Anlieferungsmilch des Milcherzeugers schriftlich mitzuteilen."

 c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

 "Veränderungen an Probenahmegeräten und, soweit sie sich auf die Probenahme auswirken, auch an Milchsammelwagen sind von dem Abnehmer von Anlieferungsmilch des Milcherzeugers der Untersuchungsstelle zu melden."

 d) In Absatz 4 werden die Worte "Die Milchannahmestelle" durch die Worte "Der Abnehmer von Anlieferungsmilch des Milcherzeugers" ersetzt.

e) In Absatz 6 Satz 2 werden die Worte "zuständige Behörde" durch das Wort "Untersuchungsstelle" ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort "Milchannahmestellen" durch die Worte "Abnehmern von Anlieferungsmilch des Milcherzeugers" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Verweisung "§ 2 Abs. 4a Satz 2 der Milch-Güteverordnung" durch die Verweisung "§ 2 Abs. 5 Satz 2 der Milch-Güteverordnung" ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Die Untersuchungsstelle hat die zuständige untere Lebensmittelüberwachungsbehörde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn sie
1. feststellt, dass die Anlieferungsmilch des Milcherzeugers die Kriterien für Rohmilch nach Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil III Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. L 139 vom 30.04.2004, S. 55, L 226 S. 22; 2007 L 204 S. 26; 2008 L 46 S. 50; 2010 L 119 S. 26, L 160 S. 15) in der jeweils geltenden Fassung nicht erfüllt und
2. von dem Abnehmer dieser Anlieferungsmilch mit der Meldung nach Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil III Nr. 5 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 beauftragt ist.

Diese Meldung gilt als Meldung des Lebensmittelunternehmers an die zuständige Behörde nach der in Satz 1 Nr. 2 genannten gemeinschaftsrechtlichen Bestimmung. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Untersuchungsstelle in der Anlieferungsmilch des Milcherzeugers Hemmstoffe feststellt und der Lebensmittelunternehmer nicht durch weitergehende Analysen nachweist, dass keine Höchstmengenüberschreitung im Sinne des Anhangs III Abschnitt IX Kapitel I Teil III Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 vorliegt."

6. In § 6 Nr. 2 wird nach dem Wort "meldet" das Komma durch das Wort "oder" ersetzt.

7. Nach § 6 wird folgender neuer § 7 eingefügt:

"§ 7
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form."

8. Der bisherige § 7 wird § 8.

Artikel 4
Änderung der Thüringer Verordnung zur Qualitätsprüfung von Milch, Milcherzeugnissen, Butter und Käse

Die Thüringer Verordnung zur Qualitätsprüfung von Milch, Milcherzeugnissen, Butter und Käse vom 6. Februar 1995 (GVBl. S. 97), zuletzt geändert durch Artikel 13 der Verordnung vom 8. August 2013 (GVBl. S. 208), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 3 wird die Verweisung "16. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2286 -2657-)" durch die Verweisung "3. Februar 1997 (BGBl. I S. 144)" ersetzt.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

"§ 2
Zuständigkeiten

Die Landesanstalt für Landwirtschaft ist Überwachungsstelle und Untersuchungsstelle im Sinne dieser Verordnung. Sie kann mit der Durchführung der Untersuchungen einen Dritten beauftragen."

3. In § 4 Absatz 6 werden die Worte "Die Untersuchungsstelle und die Überwachungsstelle können" durch die Worte "Die Überwachungsstelle kann" ersetzt.

4. § 6 erhält folgende Fassung:

"§ 6
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 9 des Milch- und Fettgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Abs. 2 Proben für die Qualitätsprüfung nicht oder nicht vollständig einsendet oder
2. entgegen § 5 der Informationspflicht nicht nachkommt."

Artikel 5
Änderung der Thüringer Verordnung über die Erhebung einer Umlage zur Förderung der Milchwirtschaft

Die Thüringer Verordnung über die Erhebung einer Umlage zur Förderung der Milchwirtschaft vom 29. Dezember 1999 (GVBl. 2000 S. 20), geändert durch Artikel 14 der Verordnung vom 27. November 2001 (GVBl. S. 448), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "Molkereien, Milchsammelstellen und Rahmstationen" durch die Worte "Abnehmer von Anlieferungsmilch des Milcherzeugers" ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte "Inhaber der nach Absatz 1 genannten Betriebe" durch die Worte "Abnehmer nach Absatz 1" ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

 a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Verweisung "§ 59 LHO" durch die Verweisung "§ 59 der Thüringer Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

 b) In Absatz 3 wird die Verweisung "des § 1 Abs. 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242)" durch die Verweisung "des § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738)" ersetzt.

 c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

 "(4) Rückständige Umlagen und Zinsen werden nach den Bestimmungen der Abgabenordnung in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61) in der jeweils geltenden Fassung und ihren Durchführungsbestimmungen eingezogen."

3. Nach § 4 wird folgender neuer § 5 eingefügt:

"§ 5
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form."

4. Der bisherige § 5 wird § 6.

Artikel 6
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 4 Nr. 2 und 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

(3) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 treten
1. die Thüringer Verordnung zur Übertragung von Befugnissen und Ermächtigungen nach dem Tierzuchtgesetz vom 30. Oktober 1991 (GVBl. S. 602),
2. die Thüringer Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde und zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes vom 30. Juni 1994 (GVBl. S. 937), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 17 der Verordnung vom 20. Februar 2001 (GVBl. S. 17) und
3. die Thüringer Verordnung zur Übertragung von Befugnissen und Ermächtigungen nach dem Vieh- und Fleischgesetz vom 13. November 1991 (GVBl. S. 619)

außer Kraft.

Erfurt, den 12. Februar 2018

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident	Die Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft
Bodo Ramelow	Birgit Keller

Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Juristenausbildungs- und -prüfungsordnung Vom 12. Februar 2018

Aufgrund des § 8 Abs. 1 Halbsatz 1 in Verbindung mit Halbsatz 2 Nr. 5 und 8 des Thüringer Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2016 (GVBl. S. 150), verordnet das Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales, dem Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft und dem Finanzministerium:

Artikel 1

Die Thüringer Juristenausbildungs- und -prüfungsordnung vom 24. Februar 2004 (GVBl. S. 217), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2016 (GVBl. S. 150), wird wie folgt geändert:

1. In § 33 Abs. 2 Nr. 8 wird die Verweisung "§ 6 Abs. 2 des Thüringer Beamtengesetzes" durch die Verweisung "§ 8 Abs. 3 des Thüringer Laufbahngesetzes" ersetzt.

2. § 33a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

 "(1) Die Höhe der über den Mindestgrundbetrag nach § 7 Abs. 1 Satz 4 ThürJAG hinausgehenden Unterhaltsbeihilfe beträgt 200 Euro monatlich."

3. In § 39 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte "eines daran anschließenden Mutterschaftsurlaubs" durch die Worte "einer daran anschließenden Elternzeit" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Erfurt, den 12. Februar 2018

Der Minister für Migration,
Justiz und Verbraucherschutz

Dieter Lauinger

Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Fahrlehrerwesens und anderer verkehrsrechtlicher Vorschriften Vom 21. Februar 2018

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2),
des § 3 Abs. 1a Satz 1 und 2 Halbsatz 1 sowie des § 88 Abs. 1a Satz 1 und 2 Halbsatz 1 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91),
des § 50 Abs. 1 des Fahrlehrergesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2162, 3784),
des § 8 Abs. 3 Satz 1 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1958), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2162),
des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295),
des § 70 Abs. 5 Satz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 26. April 2012 (BGBl. I S. 679), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3723), und
des § 15 des Kraftfahrsachverständigengesetzes vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2086), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. November 2016 (BGBl. I S. 2722), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1
Änderung der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Fahrlehrerwesens

§ 1 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Fahrlehrerwesens vom 9. September 1993 (GVBl. S. 605), die zuletzt durch Verordnung vom 7. Dezember 2010 (GVBl. S. 576) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Verweisung "§ 32 Abs. 1 Satz 1 des Fahrlehrergesetzes (FahrlG) vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336)" durch die Verweisung "§ 50 Abs. 1 des Fahrlehrergesetzes (FahrlG) vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2162, 3784)" ersetzt.

2. In Absatz 2 wird die Verweisung "§ 36 Abs. 1" durch die Verweisung "§ 56 Abs. 1" ersetzt.

Artikel 2
Änderung der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts

Die Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 13. Februar 2007 (GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. April 2014 (GVBl. S. 153), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

 a) In Absatz 4 wird die Verweisung "Absatz 3 Nr. 2" durch die Verweisung "Absatz 3 Satz 1 Nr. 2" ersetzt.

 b) In Absatz 6 Satz 1 wird die Verweisung "§ 46 Abs. 1 Nr. 5" durch die Verweisung "§ 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5" ersetzt.

 c) Absatz 10 wird wie folgt geändert:

 aa) Nummer 2 wird aufgehoben.

 bb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

 a) Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

 aa) Buchstabe e erhält folgende Fassung:

 "e) für die Anerkennung und die Aufsicht nach Anlage VIIIb Nr. 1 und 9.1 sowie für die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung und die Beauftragung des Prüfungsausschusses nach Anlage VIIIb Nr. 3.6 in Verbindung mit Nr. 1 und in Verbindung mit § 3 der Verordnung zur Durchführung des Kraftfahrsachverständigengesetzes vom 24. Mai 1972 (BGBl. I S. 854) in der jeweils geltenden Fassung,"

 bb) Buchstabe g wird aufgehoben.

 cc) Der bisherige Buchstabe h wird Buchstabe g und die Verweisung "Anlage XVIIa Nr. 7.1 siebenter Anstrich, Nr. 7.2 und 8.2" wird durch die Verweisung "Anlage XVIIa Nr. 7.1 Buchst. g, Nr. 7.2 und 8.2" ersetzt.

 dd) Die bisherigen Buchstaben i und j werden die Buchstaben h und i.

 b) In Absatz 3 wird die Verweisung "§ 68 Abs. 1 Satz 1" durch die Verweisung "§ 68 Abs. 1" ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

 a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

 aa) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

 "4. für die Anerkennung von Trägern von Begutachtungsstellen für Fahreignung und ihrer Begutachtungsstellen nach § 66 Abs. 1,"

bb) Die Nummern 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

"6. für die Anerkennung von und die Aufsicht über Stellen für die Schulung in Erster Hilfe nach § 68 Abs. 1 und 2 Satz 6,
7. für die Anerkennung von Trägern von Kursen zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung nach § 70 Abs. 1 Satz 1,"

cc) In Nummer 8 wird das Wort "und" am Ende durch ein Komma ersetzt.

dd) Nummer 9 erhält folgende Fassung:

"9. für die Anerkennung von Trägern von unabhängigen Stellen für die Bestätigung der Eignung von eingesetzten psychologischen Testverfahren und -geräten nach § 71a Abs. 2 Satz 1,"

ee) Folgende Nummern 10 und 11 werden angefügt:

"10. für die Anerkennung von Trägern von unabhängigen Stellen für die Bestätigung der Eignung von Kursen zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung nach § 71b Satz 2 in Verbindung mit § 71a Abs. 2 Satz 1 und
11. für die Genehmigung von Ausnahmen nach § 74 Abs. 1, ausgenommen Ausnahmegenehmigungen von der Ausweispflicht für das Führen von Kraftfahrzeugen nach § 4 Abs. 2, dem Mindestalter nach § 10 Abs. 1 und der Prüfungsregelung nach § 18 Abs. 2 Satz 1."

b) In Absatz 4 Nr. 1 werden die Verweisung "§ 74 Abs. 1 Nr. 1" durch die Verweisung "§ 74 Abs. 1" und die Verweisung "§ 18 Abs. 1 Satz 1" durch die Verweisung "§ 18 Abs. 2 Satz 1" ersetzt.

4. Nach § 7 wird folgender neue § 8 eingefügt:

"§ 8
Zuständigkeiten nach der Verordnung zur Durchführung des Kraftfahrsachverständigengesetzes

Zuständige Behörde für die Bildung des Prüfungsausschusses, die Bestellung seiner Mitglieder sowie die Bestimmung des vorsitzenden Mitglieds nach § 2 Abs. 1 und 2 ist das Landesverwaltungsamt."

5. Der bisherige § 8 wird § 9 und in der Überschrift wird die Verweisung "EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung vom 11. Februar 2011 (BGBl. I S. 126)" durch die Verweisung "EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 126)" ersetzt.

6. Der bisherige § 9 wird § 10 und wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Verweisung "Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 11. Februar 2011 (BGBl. I S. 139)" durch die Verweisung "Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139)" ersetzt.

b) In Absatz 1 wird die Verweisung "nach § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2" gestrichen.

c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird die Verweisung "§ 46 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3" durch die Verweisung "§ 46 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 4" ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird die Verweisung "§ 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1" durch die Verweisung "§ 47 Abs. 1" ersetzt.

7. Der bisherige § 10 wird § 11.

Artikel 3
Weitere Änderung der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts

§ 4 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 13. Februar 2007 (GVBl. S. 11), die zuletzt durch Artikel 2 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Nummern 6 bis 11 werden die Nummern 5 bis 10.

2. Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Folgende neue Nummer 1 wird eingefügt:

"1. für die Anerkennung von Sehteststellen nach § 67 Abs. 1, 3 Satz 4 und Abs. 4 Satz 2,"

b) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden die Nummern 2 und 3.

Artikel 4
Änderung der Thüringer Berufskraftfahrer-Qualifikations-Zuständigkeitsverordnung

§ 1 Abs. 2 und 3 der Thüringer Berufskraftfahrer-Qualifikations-Zuständigkeitsverordnung vom 14. März 2008 (GVBl. S. 66), die zuletzt durch Verordnung vom 18. September 2012 (GVBl. S. 412) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

"(2) Das Landesverwaltungsamt ist zuständige Behörde für
1. die staatliche Anerkennung von Ausbildungsstätten nach § 7 Abs. 2 und den Widerruf der staatlichen Anerkennung nach § 7a Abs. 3,

2. die Untersagung der Tätigkeit von Ausbildungsstätten nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 nach § 7a Abs. 1 und 2,
3. die Untersagung der Ausübung von Tätigkeiten nach § 7a Abs. 5,
4. die Überwachung der Tätigkeit von Ausbildungsstätten nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 5 nach § 7b Abs. 1 Satz 1 und
5. die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 9 Abs. 1 und 2, ausgenommen Ordnungswidrigkeiten nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1.

(3) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 ist die Zentrale Bußgeldstelle bei der Landespolizeidirektion."

Artikel 5
Änderung der Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten für die Ausführung der Rechtsvorschriften zum Transport gefährlicher Güter

Die Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten für die Ausführung der Rechtsvorschriften zum Transport gefährlicher Güter vom 3. Dezember 2002 (GVBl. S. 494), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. April 2013 (GVBl. S. 114), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

"§ 2

Das Landesverwaltungsamt ist zuständige Stelle für die Zulassung von Ausnahmen nach § 5 Abs. 1 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) in der Fassung vom 30. März 2017 (BGBl. I S. 711) in der jeweils geltenden Fassung."

2. § 3 wird wie folgt geändert:

 a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

 aa) In Nummer 1 wird die Verweisung "§ 35 Abs. 3 GGVSEB" durch die Verweisung "§ 35a Abs. 3 GGVSEB" ersetzt.

 bb) Nummer 2 wird aufgehoben.

 cc) Die bisherigen Nummern 3 bis 8 werden die Nummern 2 bis 7.

 b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

 aa) In Nummer 2 wird die Verweisung "Absatzes 1 Nr. 2, 6 und 7" durch die Verweisung "Absatzes 1 Nr. 5 und 6" ersetzt.

 bb) In Nummer 3 wird die Verweisung "Absatzes 1 Nr. 3, 4 und 5" durch die Verweisung "Absatzes 1 Nr. 2, 3 und 4" ersetzt.

 cc) In Nummer 4 wird die Verweisung "Absatzes 1 Nr. 8" durch die Verweisung "Absatzes 1 Nr. 7" ersetzt.

3. In § 5 Abs. 1 wird die Verweisung "§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 GGVSEB" durch die Verweisung "§ 15 Abs. 1 Nr. 14 GGVSEB" ersetzt.

4. In § 7 Nr. 2 wird die Verweisung "§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 GGVSEB" durch die Verweisung "§ 15 Abs. 1 Nr. 14 GGVSEB" ersetzt.

Artikel 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 3 am 1. Januar 2019 in Kraft.

Erfurt, den 21. Februar 2018

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident	Die Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft
Bodo Ramelow	Birgit Keller

Thüringer Verordnung über die Prüfingenieure und Prüfsachverständigen (ThürPPVO)*)
Vom 22. Februar 2018

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich
§ 2 Prüfingenieure und Prüfsachverständige
§ 3 Voraussetzungen der Anerkennung
§ 4 Allgemeine Voraussetzungen
§ 5 Allgemeine Pflichten
§ 6 Anerkennungsverfahren
§ 7 Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Anerkennung
§ 8 Führung der Bezeichnung Prüfingenieur oder Prüfsachverständiger
§ 9 Gleichwertigkeit, gegenseitige Anerkennung

Zweiter Abschnitt
Prüfingenieure für Brandschutz

§ 10 Besondere Voraussetzungen
§ 11 Prüfungsausschuss
§ 12 Prüfungsverfahren
§ 13 Überprüfung des fachlichen Werdegangs
§ 14 Schriftliche Prüfung
§ 15 Mündliche Prüfung
§ 16 Täuschungsversuch, Ordnungsverstöße
§ 17 Rücktritt
§ 18 Aufgabenerledigung

Dritter Abschnitt
Prüfingenieure für Standsicherheit

§ 19 Besondere Voraussetzungen
§ 20 Prüfungsausschuss
§ 21 Prüfungsverfahren
§ 22 Überprüfung des fachlichen Werdegangs
§ 23 Schriftliche Prüfung
§ 24 Täuschungsversuch, Ordnungsverstöße, Rücktritt
§ 25 Aufgabenerledigung

Vierter Abschnitt
Prüfämter, Typenprüfung und Prüfung der Standsicherheit Fliegender Bauten

§ 26 Prüfämter
§ 27 Typenprüfung, Prüfung der Standsicherheit Fliegender Bauten

Fünfter Abschnitt
Prüfsachverständige für die Prüfung technischer Anlagen

§ 28 Besondere Voraussetzungen
§ 29 Fachrichtungen
§ 30 Fachgutachten
§ 31 Aufgabenerledigung

Sechster Abschnitt
Prüfsachverständige für Erd- und Grundbau

§ 32 Besondere Voraussetzungen
§ 33 Fachgutachten
§ 34 Beurteilung von Baugrundgutachten
§ 35 Schriftlicher Kenntnisnachweis
§ 36 Aufgabenerledigung

Siebter Abschnitt
Vergütung

Erster Unterabschnitt
Vergütung der Prüfingenieure und der Prüfämter

§ 37 Allgemeines
§ 38 Anrechenbare Bauwerte
§ 39 Berechnung der Vergütung
§ 40 Umsatzsteuer, Fälligkeit
§ 41 Vergütung der Prüfingenieure für Brandschutz
§ 42 Vergütung der Prüfingenieure für Standsicherheit
§ 43 Vergütung der Prüfämter

Zweiter Unterabschnitt
Vergütung der Prüfsachverständigen

§ 44 Vergütung der Prüfsachverständigen

Achter Abschnitt
Ordnungswidrigkeiten

§ 45 Ordnungswidrigkeiten

Neunter Abschnitt
Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 46 Übergangsbestimmung
§ 47 Gleichstellungsbestimmung
§ 48 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Abl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36; L 287 vom 1.10.2014, S. 33). Die Verpflichtungen aus der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015 S. 1) sind beachtet worden.

Aufgrund des § 87 Abs. 2 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 13. März 2014 (GVBl. S. 49), geändert durch Gesetz vom 22. März 2016 (GVBl. S. 153), verordnet das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft:

Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Anerkennung, Tätigkeit und Vergütung der Prüfingenieure und Prüfsachverständigen in den Fachbereichen nach Satz 2, die Rechtsverhältnisse der Prüfämter und die Typenprüfung. Prüfingenieure werden anerkannt in den Fachbereichen
1. Brandschutz und
2. Standsicherheit.

Prüfsachverständige werden anerkannt in den Fachbereichen
1. technische Anlagen sowie
2. Erd- und Grundbau.

§ 2
Prüfingenieure und Prüfsachverständige

(1) Prüfingenieure nehmen in ihrem jeweiligen Fachbereich bauaufsichtliche Prüfaufgaben nach der Thüringer Bauordnung oder nach Vorschriften aufgrund der Thüringer Bauordnung im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde wahr. Sie unterstehen der Fachaufsicht der obersten Bauaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde. Abweichend von Satz 1 kann bei den nach § 65 Abs. 3 ThürBO prüfpflichtigen Anlagen, die dem Genehmigungsfreistellungsverfahren nach § 61 ThürBO unterliegen, der Prüfauftrag durch den Bauherrn erteilt werden.

(2) Prüfsachverständige prüfen und bescheinigen in ihrem jeweiligen Fachbereich im Auftrag des Bauherrn oder des sonstigen nach Bauordnungsrecht Verantwortlichen die Einhaltung bauordnungsrechtlicher Anforderungen, soweit dies in der Thüringer Bauordnung oder in Vorschriften aufgrund der Thüringer Bauordnung vorgesehen ist; sie nehmen keine hoheitlichen bauaufsichtlichen Prüfaufgaben wahr. Die Prüfsachverständigen sind im Rahmen der ihnen obliegenden Pflichten unabhängig und an Weisungen des Auftraggebers nicht gebunden.

§ 3
Voraussetzungen der Anerkennung

(1) Soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, werden als Prüfingenieure und Prüfsachverständige nur Personen anerkannt, welche die allgemeinen Voraussetzungen des § 4 sowie die besonderen Voraussetzungen ihres jeweiligen Fachbereichs und, soweit erforderlich, ihrer jeweiligen Fachrichtung nachgewiesen haben.

(2) Die Anerkennung kann bei Antragstellern, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind, versagt werden, wenn die Gegenseitigkeit nicht gewahrt ist. Dies gilt nicht für Antragsteller, welche die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union besitzen oder nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften wie Angehörige der Europäischen Union zu behandeln sind.

§ 4
Allgemeine Voraussetzungen

Prüfingenieure und Prüfsachverständige können nur Personen sein, die
1. nach ihrer Persönlichkeit Gewähr dafür bieten, dass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß im Sinne des § 5 erfüllen,
2. die Fähigkeit besitzen, öffentliche Ämter zu bekleiden,
3. eigenverantwortlich und unabhängig tätig sind,
4. den Geschäftssitz in Thüringen haben und
5. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

Eigenverantwortlich tätig im Sinne des Satzes 1 Nr. 3 ist, wer
1. seine berufliche Tätigkeit als einziger Inhaber eines Büros selbstständig auf eigene Rechnung und Verantwortung ausübt,
2. sich mit anderen Prüfingenieuren oder Prüfsachverständigen, Ingenieuren oder Architekten zusammengeschlossen hat, innerhalb dieses Zusammenschlusses Vorstand, Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter mit einer rechtlich gesicherten leitenden Stellung ist und kraft Satzung, Statut oder Gesellschaftsvertrag dieses Zusammenschlusses seine Aufgaben als Prüfingenieur und Prüfsachverständiger selbstständig auf eigene Rechnung und Verantwortung und frei von Weisungen ausüben kann oder
3. als Hochschullehrer im Rahmen einer Nebentätigkeit in selbstständiger Beratung tätig ist.

Unabhängig tätig im Sinne des Satzes 1 Nr. 3 ist, wer bei Ausübung seiner Tätigkeit weder eigene Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen hat noch fremde Interessen dieser Art vertritt, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit stehen.

§ 5
Allgemeine Pflichten

(1) Prüfingenieure und Prüfsachverständige haben ihre Tätigkeit unparteiisch, gewissenhaft und gemäß den bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu erfüllen; sie müssen sich darüber und über die Entwicklungen in ihrem Fachbereich stets auf dem Laufenden halten und über die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlichen Geräte und Hilfsmittel verfügen. Die Prüfung der bautechnischen Nachweise muss am Geschäftssitz des Prüfingenieurs oder des Prüfsachverständigen, für den die Anerkennung als Prüfingenieur oder Prüfsachverständiger ausgesprochen worden ist, erfolgen. Unbeschadet weitergehender Vorschriften dürfen sich Prüfingenieure und Prüfsachverständige bei ihrer Tätigkeit der Mitwirkung befähigter und zuverlässiger an ihrem Geschäftssitz angestellter Mitarbeiter nur in einem solchen Umfang bedienen, dass sie deren Tätigkeit jederzeit voll überwachen können. Prüfingenieure und Prüfsachverständige müssen mit einer Haftungssumme von mindestens je 500 000 Euro für Personen- sowie für Sach- und Vermögensschäden je Schadensfall, die mindestens zweimal im Versicherungsjahr zur Verfügung stehen muss, haftpflichtversichert sein; die Anerkennungsbe-

hörde ist zuständige Stelle im Sinne des § 117 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes.

(2) Ergeben sich Änderungen der Verhältnisse der Prüfingenieure und Prüfsachverständigen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 und 5, sind sie verpflichtet, dies der Anerkennungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Errichtung einer weiteren Niederlassung als Prüfingenieur oder Prüfsachverständiger in der Bundesrepublik Deutschland bedarf der Genehmigung durch die Anerkennungsbehörde. Dem Antrag sind die für die Genehmigung erforderlichen Nachweise beizufügen, insbesondere sind Angaben zur Eigenverantwortlichkeit der Tätigkeit in der weiteren Niederlassung, zu den Mitarbeitern, die bei der Prüftätigkeit mitwirken sollen, sowie zur Sicherstellung der Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung zu machen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn wegen der Zahl der Mitarbeiter, die bei der Prüftätigkeit mitwirken sollen, der Entfernung zwischen den Niederlassungen oder aus anderen Gründen Bedenken gegen die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung bestehen. Liegt die weitere Niederlassung in einem anderen Land, entscheidet die Anerkennungsbehörde im Einvernehmen mit der Anerkennungsbehörde des anderen Landes. Für die Prüftätigkeit an der weiteren Niederlassung gelten Absatz 1 Satz 2 und 3, § 18 Abs. 2 Satz 2 und § 37 Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

(4) Prüfingenieure und Prüfsachverständige dürfen nicht tätig werden, wenn sie, ihre Mitarbeiter oder Angehörige des Zusammenschlusses nach § 4 Satz 2 Nr. 2 bereits, insbesondere als Entwurfsverfasser, Nachweisersteller, Bauleiter oder Unternehmer, mit dem Gegenstand der Prüfung oder der Bescheinigung befasst waren oder wenn ein sonstiger Befangenheitsgrund vorliegt.

(5) Der Prüfingenieur oder Prüfsachverständige, der aus wichtigem Grund einen Auftrag nicht annehmen kann, muss die Ablehnung unverzüglich erklären. Er hat den Schaden zu ersetzen, der aus einer schuldhaften Verzögerung dieser Erklärung entsteht.

(6) Ergibt sich bei der Tätigkeit der Prüfingenieure und Prüfsachverständigen, dass der Auftrag teilweise einem anderen Fachbereich oder einer anderen Fachrichtung zuzuordnen ist, sind sie verpflichtet, den Auftraggeber zu unterrichten.

§ 6
Anerkennungsverfahren

(1) Über den Antrag auf Anerkennung entscheidet die oberste Bauaufsichtsbehörde (Anerkennungsbehörde).

(2) Im Antrag auf Anerkennung muss angegeben sein,
1. für welche Fachbereiche und, soweit vorgesehen, für welche Fachrichtungen die Anerkennung beantragt wird und
2. ob und wie oft der Antragsteller sich bereits erfolglos auch in einem anderen Land einem Anerkennungsverfahren in diesen Fachbereichen und, soweit vorgesehen, Fachrichtungen unterzogen hat.

Dem Antrag sind die für die Anerkennung erforderlichen Nachweise beizufügen, insbesondere
1. ein Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdegangs bis zum Zeitpunkt der Antragstellung,
2. je eine Kopie der Abschluss- und Beschäftigungszeugnisse,
3. der Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart O oder P) oder ein gleichwertiges Dokument eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staates, der nicht älter als drei Monate sein soll,
4. Angaben über etwaige sonstige Niederlassungen,
5. Angaben über eine etwaige Beteiligung an einer Gesellschaft, deren Zweck die Planung oder Durchführung von Bauvorhaben ist, und
6. die Nachweise über die Erfüllung der besonderen Voraussetzungen für die Anerkennung in den jeweiligen Fachbereichen und, soweit vorgesehen, Fachrichtungen.

Die Anerkennungsbehörde kann, soweit erforderlich, weitere Unterlagen anfordern.

(3) Die Anerkennungsbehörde bestätigt unverzüglich den Eingang der Unterlagen und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. Die Eingangsbestätigung muss folgende Angaben enthalten:
1. Beginn, Ende und Verlängerungsmöglichkeit der Frist nach Satz 3,
2. die verfügbaren Rechtsbehelfe,
3. die Erklärung, dass der Antrag als genehmigt gilt, wenn über ihn nicht innerhalb der nach Satz 3 maßgeblichen Frist entschieden wird und
4. im Fall der Nachforderung von Unterlagen die Mitteilung, dass die Frist nach Satz 3 erst beginnt, wenn die Unterlagen vollständig sind.

Über den Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der vollständigen Unterlagen zu entscheiden; die Anerkennungsbehörde kann die Frist gegenüber dem Antragsteller einmal um bis zu zwei Monate verlängern. Die Fristverlängerung und deren Ende sind ausreichend zu begründen und dem Antragsteller vor Ablauf der ursprünglichen Frist mitzuteilen. Der Antrag gilt als genehmigt, wenn über ihn nicht innerhalb der nach Satz 3 maßgeblichen Frist entschieden worden ist. Das Verfahren kann über die einheitliche Stelle abgewickelt werden. Es gelten ergänzend die Bestimmungen zum Verfahren über die einheitliche Stelle nach den §§ 71a bis 71e des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG).

(4) Die Anerkennungsbehörde führt nach Fachbereichen und Fachrichtungen gesonderte Listen der Prüfingenieure und Prüfsachverständigen, die in geeigneter Weise bekannt zu machen sind.

(5) Verlegt der Prüfingenieur oder der Prüfsachverständige seinen Geschäftssitz, für den die Anerkennung als Prüfingenieur oder als Prüfsachverständiger ausgesprochen worden ist, in ein anderes Land, hat er dies der Anerkennungsbehörde anzuzeigen. Die Anerkennungsbehörde übersendet die über den Prüfingenieur oder Prüfsachverständigen vorhandenen Akten der Anerkennungsbehörde des Landes, in dem der Prüfingenieur oder Prüfsach-

verständige seinen neuen Geschäftssitz gründen will. Mit der Eintragung des Prüfingenieurs oder Prüfsachverständigen in eine der Liste nach Absatz 4 entsprechende Liste des anderen Landes erlischt die Eintragung in die Liste nach Absatz 4. Verlegt der Prüfingenieur oder Prüfsachverständige seinen Geschäftssitz nach Thüringen, findet kein neues Anerkennungsverfahren statt, wenn er in dem anderen Land vergleichbare Zulassungsvoraussetzungen erfüllen musste.

§ 7
Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Anerkennung

(1) Die Anerkennung erlischt, wenn der Prüfingenieur oder der Prüfsachverständige
1. gegenüber der Anerkennungsbehörde schriftlich darauf verzichtet,
2. das 68. Lebensjahr vollendet hat,
3. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verliert oder
4. keinen erforderlichen Versicherungsschutz (§ 5 Abs. 1 Satz 4) mehr hat.

(2) Unbeschadet des § 49 ThürVwVfG kann die Anerkennung widerrufen werden, wenn der Prüfingenieur oder der Prüfsachverständige
1. in Folge geistiger und körperlicher Gebrechen nicht mehr in der Lage ist, seine Tätigkeit ordnungsgemäß auszuüben,
2. gegen die ihm obliegenden Pflichten schwerwiegend, wiederholt oder mindestens grob fahrlässig verstoßen hat,
3. seine Tätigkeit in einem Umfang ausübt, die eine ordnungsgemäße Erfüllung seiner Pflichten nicht erwarten lässt oder
4. in der Bundesrepublik Deutschland außerhalb des Geschäftssitzes, für den die Anerkennung als Prüfingenieur oder Prüfsachverständiger ausgesprochen worden ist, ohne die erforderliche Genehmigung nach § 5 Abs. 3 weitere Niederlassungen als Prüfingenieur oder Prüfsachverständiger einrichtet.

(3) § 48 ThürVwVfG bleibt unberührt.

(4) Die Anerkennungsbehörde kann in Abständen von mindestens fünf Jahren nachprüfen, ob die Anerkennungsvoraussetzungen noch vorliegen.

§ 8
Führung der Bezeichnung Prüfingenieur oder Prüfsachverständiger

Wer nicht als Prüfingenieur oder Prüfsachverständiger in einem bestimmten Fachbereich oder, soweit vorgesehen, in einer bestimmten Fachrichtung nach dieser Verordnung anerkannt ist, darf die Bezeichnung Prüfingenieur oder Prüfsachverständiger für diesen Fachbereich und für diese Fachrichtung nicht führen.

§ 9
Gleichwertigkeit, gegenseitige Anerkennung

(1) Die Anerkennung als Prüfingenieur und die Anerkennung als Prüfsachverständiger für den jeweiligen Fachbereich und, soweit vorgesehen, für die jeweilige Fachrichtung sind gleichwertig. Anerkennungen anderer Länder, die hinsichtlich der Anerkennungsvoraussetzungen und des Tätigkeitsbereichs gleichwertig sind, gelten auch in Thüringen, solange der Prüfingenieur oder der Prüfsachverständige das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet hat; eine weitere Eintragung in die von der Anerkennungsbehörde nach § 6 Abs. 4 geführte Liste erfolgt nicht.

(2) Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat zur Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne dieser Verordnung niedergelassen sind, sind berechtigt, als Prüfingenieur oder Prüfsachverständiger Aufgaben nach dieser Verordnung auszuführen, wenn sie
1. hinsichtlich des Tätigkeitsbereiches eine vergleichbare Berechtigung besitzen,
2. dafür hinsichtlich der Anerkennungsvoraussetzungen und des Nachweises von Kenntnissen vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten und
3. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

Sie haben das erstmalige Tätigwerden vorher der Anerkennungsbehörde anzuzeigen und dabei
1. eine Bescheinigung darüber, dass sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat rechtmäßig zur Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne dieser Verordnung niedergelassen sind und ihnen die Ausübung dieser Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist, und
2. einen Nachweis darüber, dass sie im Staat ihrer Niederlassung dafür die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 2 erfüllen mussten,

vorzulegen. Die Anerkennungsbehörde soll das Tätigwerden untersagen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind; sie hat auf Antrag zu bestätigen, dass die Anzeige nach Satz 2 erfolgt ist.

(3) Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat zur Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne dieser Verordnung niedergelassen sind, ohne im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 vergleichbar zu sein, sind berechtigt, als Prüfingenieur oder Prüfsachverständiger Aufgaben nach dieser Verordnung auszuführen, wenn ihnen die Anerkennungsbehörde bescheinigt hat, dass sie die Anforderungen hinsichtlich der Anerkennungsvoraussetzungen, des Nachweises von Kenntnissen und des Tätigkeitsbereiches nach dieser Verordnung erfüllen. Die Bescheinigung wird auf Antrag erteilt, dem die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen sind. § 6 Abs. 3 Satz 1 bis 5 gilt entsprechend.

(4) Anzeigen und Bescheinigungen nach den Absätzen 2 und 3 sind nicht erforderlich, wenn bereits in einem anderen Land eine Anzeige erfolgt ist oder eine Bescheinigung erteilt wurde. Verfahren nach den Absätzen 2 und 3 können über die einheitliche Stelle abgewickelt werden. Es gelten die Bestimmungen zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

Zweiter Abschnitt
Prüfingenieure für Brandschutz

§ 10
Besondere Voraussetzungen

Als Prüfingenieure für Brandschutz werden nur Personen anerkannt, die

1. als Angehörige der Fachrichtung Architektur, Hochbau, Bauingenieurwesen oder eines Studiengangs mit Schwerpunkt Brandschutz ein Studium an einer deutschen Hochschule, ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule oder an einer sonstigen gleichwertigen ausländischen Einrichtung oder die Ausbildung für mindestens den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst abgeschlossen haben,
2. nach Abschluss des Studiums beziehungsweise der Ausbildung mindestens fünf Jahre Erfahrung in der brandschutztechnischen Planung und Ausführung von Gebäuden, insbesondere von Sonderbauten unterschiedlicher Art mit höherem brandschutztechnischen Schwierigkeitsgrad, oder deren Prüfung gesammelt haben,
3. bei der brandschutztechnischen Planung und Ausführung von Sonderbauten nach Nummer 2 oder deren Prüfung überdurchschnittliche Fähigkeiten bewiesen haben sowie
4. die erforderlichen Kenntnisse
 a) im Bereich des abwehrenden Brandschutzes,
 b) des Brandverhaltens und der Feuerwiderstandsfähigkeit von Bauprodukten und Bauarten,
 c) im Bereich des anlagentechnischen Brandschutzes und
 d) der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften

 besitzen.

Das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 bis 4 ist durch eine Bescheinigung des Prüfungsausschusses nachzuweisen.

§ 11
Prüfungsausschuss

(1) Die oberste Bauaufsichtsbehörde bildet einen Prüfungsausschuss. Sie kann auch bestimmen, dass die Prüfung bei einem Prüfungsausschuss abzulegen ist, der in einem anderen Land besteht oder der gemeinsam mit anderen Ländern gebildet worden ist.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens sechs Mitgliedern. Die oberste Bauaufsichtsbehörde beruft die Mitglieder des Prüfungsausschusses; sie kann stellvertretende Mitglieder für den Verhinderungsfall berufen. Dem Prüfungsausschuss sollen mindestens angehören:

1. ein von der Architektenkammer Thüringen vorgeschlagenes Mitglied,
2. ein von der Ingenieurkammer Thüringen vorgeschlagenes Mitglied,
3. ein Mitglied aus dem Geschäftsbereich einer obersten Bauaufsichtsbehörde,
4. ein Mitglied aus dem Bereich der Feuerwehr oder einer Brandschutzdienststelle,
5. ein Mitglied aus dem Bereich der Sachversicherer und
6. ein Mitglied aus dem Bereich der Forschung und Prüfung auf dem Gebiet des Brandverhaltens von Bauprodukten und Bauarten.

Die Berufung erfolgt für fünf Jahre; Wiederberufungen sind zulässig. Abweichend von Satz 4 endet die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss

1. wenn die Voraussetzungen für die Berufung nach Satz 3 nicht mehr vorliegen,
2. mit der Vollendung des 68. Lebensjahrs oder
3. mit Erklärung des Rücktritts;

in den Fällen der Nummern 1 und 2 bleibt die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss bis zum Abschluss eines eingeleiteten Prüfungsverfahrens bestehen. Unbeschadet des Satzes 3 Nr. 3 ist die oberste Bauaufsichtsbehörde berechtigt, an den Sitzungen und Beratungen des Prüfungsausschusses ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind zur Unparteilichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. Sie sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung sowie auf Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Reisekosten. Satz 3 gilt vorbehaltlich abweichender dienst- und arbeitsrechtlicher Regelungen nicht für die Teilnahme von Bediensteten des öffentlichen Dienstes an Sitzungen des Prüfungsausschusses, die während der regelmäßigen Arbeitszeit stattfinden; in diesen Fällen ist die Teilnahme Bestandteil der dienstlichen Tätigkeit.

(4) Die oberste Bauaufsichtsbehörde bestimmt aus der Mitte des Prüfungsausschusses ein vorsitzendes und ein dieses vertretende Mitglied. Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12
Prüfungsverfahren

(1) Die Anerkennungsbehörde leitet die Antragsunterlagen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 sowie § 13 Abs. 2 Satz 1 dem Prüfungsausschuss zu. Der Prüfungsausschuss bescheinigt gegenüber der Anerkennungsbehörde das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 10 Satz 1 Nr. 2 bis 4. Die Entscheidung ist zu begründen, soweit der Prüfungsausschuss das Vorliegen von Anerkennungsvoraussetzungen verneint, im Übrigen auf Verlangen der Anerkennungsbehörde.

(2) Das Prüfungsverfahren besteht aus

1. der Überprüfung des fachlichen Werdegangs (§ 13) und
2. der Prüfung mit einem schriftlichen (§ 14) und einem mündlichen (§ 15) Teil.

(3) Ein Antragsteller, der die Prüfung nach Absatz 2 Nr. 2 nicht bestanden hat, kann sie nur zweimal wiederholen; dies gilt auch, wenn die Prüfung in einem anderen Land nicht bestanden worden ist. Die Prüfung ist im gesamten Umfang zu wiederholen.

(4) Die Kosten des Prüfungsverfahrens tragen die antragstellenden Personen anteilmäßig, soweit keine festen Gebühren für die einzelnen Prüfungsabschnitte festgelegt

werden. Werden mit anderen Ländern gemeinsame Prüfungsverfahren durchgeführt, können die Kosten aller beteiligten Prüfungsausschüsse auf alle antragstellenden Personen anteilig umgelegt werden.

§ 13
Überprüfung des fachlichen Werdegangs

(1) Die Überprüfung des fachlichen Werdegangs dient der Feststellung, ob der Antragsteller die besonderen Voraussetzungen des § 10 Satz 1 Nr. 2 und 3 zum Zeitpunkt der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Zulassung zur Prüfung erfüllt. Ein Antragsteller, der die Voraussetzungen nicht erfüllt, wird nicht zum weiteren Prüfungsverfahren zugelassen.

(2) Der Antragsteller hat eine Darstellung seines fachlichen Werdegangs sowie eine Referenzobjektliste von mindestens zehn Sonderbauvorhaben unterschiedlicher Art mit höherem brandschutztechnischen Schwierigkeitsgrad (Brandschutznachweise für Sonderbauten oder deren Prüfung) vorzulegen. Bei den Vorhaben muss der Antragsteller die brandschutztechnische Planung oder deren Prüfung selbst durchgeführt haben und dies erklären. Die Auswahl der Vorhaben hat vom Antragsteller so zu erfolgen, dass ein Zeitraum seiner Tätigkeit von mindestens fünf Jahren widergespiegelt wird. Die Vorhaben sollen nicht älter als zehn Jahre sein; der Antragsteller muss über die Unterlagen der Vorhaben und gegebenenfalls Prüfberichte verfügen.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Referenzobjektliste nach Absatz 2 Satz 1 mindestens drei Brandschutznachweise oder Prüfberichte aus, die zur Feststellung der überdurchschnittlichen Fähigkeiten nach § 10 Satz 1 Nr. 3 zu prüfen und zu bewerten sind. Diese werden durch mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses im Hinblick auf die sich daraus ergebende Eignung des Antragstellers beurteilt. Kommt eine einvernehmliche Beurteilung der fachlichen Eignung nicht zustande, entscheidet der Prüfungsausschuss. Wiederholt der Antragsteller das Prüfungsverfahren, ist abweichend von § 12 Abs. 2 Nr. 1 eine erneute Überprüfung des fachlichen Werdegangs nur erforderlich, wenn seit der letzten Überprüfung mehr als fünf Jahre vergangen sind.

§ 14
Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung dient der Feststellung, ob der Antragsteller die für einen Prüfingenieur für Brandschutz erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen sowie die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften besitzt und anwenden kann.

(2) Kenntnisse sind insbesondere auf folgenden Gebieten nachzuweisen:
1. abwehrender Brandschutz,
2. Brandverhalten und Feuerwiderstandsfähigkeit von Bauprodukten und Bauarten,
3. anlagentechnischer Brandschutz,
4. einschlägige bauordnungsrechtliche Vorschriften.

Der Schwierigkeitsgrad der Prüfungsaufgaben ist auf das Niveau von Sonderbauten unterschiedlicher Art mit höherem brandschutztechnischen Schwierigkeitsgrad abzustellen.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt den Antragsteller schriftlich zur Prüfung ein und teilt ihm die zugelassenen Hilfsmittel mit. Zwischen der Aufgabe der Ladung zur Post und dem Tag der Prüfung soll mindestens ein Monat liegen.

(4) Dem Antragsteller werden vom Prüfungsausschuss ausgewählte Aufgaben gestellt. Die Gesamtbearbeitungszeit der gestellten Aufgaben beträgt zweimal 180 Minuten mit einer Pause von mindestens 30 Minuten. Die Aufsicht führt ein Mitglied des Prüfungsausschusses. Bei Störungen des Prüfungsablaufs kann die Bearbeitungszeit durch das aufsichtführende Mitglied des Prüfungsausschusses angemessen verlängert werden.

(5) Vor Prüfungsbeginn hat sich der Antragsteller durch Lichtbildausweis auszuweisen.

(6) Die schriftlichen Arbeiten werden anstelle des Namens mit einer Kennziffer versehen. Die oberste Bauaufsichtsbehörde oder eine von ihr bestimmte Stelle fertigt eine Liste über die Kennziffern, die geheim zu halten ist.

(7) Die Prüfungsarbeiten werden von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander bewertet. Die Bewertung erfolgt mit ganzen Punkten. Weichen die Bewertungen um nicht mehr als 15 vom Hundert der möglichen Punktzahl für jede Aufgabe voneinander ab, so gilt der Durchschnitt. Bei größeren Abweichungen entscheidet der Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit. Die schriftliche Prüfung gilt als bestanden, wenn in den Prüfungsgebieten nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 jeweils mehr als die Hälfte der möglichen Punkte erreicht werden.

(8) Ein Antragsteller, der die schriftliche Prüfung nicht bestanden hat, wird nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen.

§ 15
Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Gebiete nach § 14 Abs. 2 Satz 1, sie ist vorrangig Verständnisprüfung.

(2) Die mündliche Prüfung soll spätestens zwei Monate nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung stattfinden. § 14 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Die mündliche Prüfung wird von mindestens fünf Mitgliedern des Prüfungsausschusses (Prüfungskommission) abgenommen. Neben dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses muss mindestens ein Mitglied aus dem Geschäftsbereich einer obersten Bauaufsichtsbehörde der Prüfungskommission angehören; der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfungskommission. Weitere Vertreter der obersten Bauaufsichtsbehörden dürfen anwesend sein; § 11 Abs. 2 Satz 6 gilt entsprechend.

(4) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll mindestens 20 Minuten und höchstens 30 Minuten betragen.

(5) Über den Verlauf und das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben ist. Die Niederschrift muss
1. die Besetzung der Prüfungskommission,
2. den Namen des Antragstellers,
3. Beginn und Ende der mündlichen Prüfung,
4. Besonderheiten des Prüfungsablaufs,
5. die Gegenstände der mündlichen Prüfung und
6. die Entscheidungen der Prüfungskommission über die Eignung des Antragstellers

enthalten.

(6) Über die Bewertung der mündlichen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission mit einfacher Mehrheit. Dem Antragsteller wird das Ergebnis unverzüglich mitgeteilt.

(7) Das Ergebnis der Prüfung lautet
1. „Der Antragsteller hat die für einen Prüfingenieur für Brandschutz erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen sowie die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften nachgewiesen.“ oder
2. „Der Antragsteller hat die für einen Prüfingenieur für Brandschutz erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen sowie die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften nicht nachgewiesen.“

(8) Der Antragsteller kann verlangen, dass ihm die Prüfungskommission die Gründe für die vorgenommene Bewertung unmittelbar im Anschluss an die Eröffnung des Ergebnisses mündlich darlegt. Einwendungen gegen die Bewertung der Prüfungsleistungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung gegenüber der Anerkennungsbehörde schriftlich darzulegen. Sie werden der Prüfungskommission zur Überprüfung ihrer Bewertung zugeleitet. § 74 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt.

§ 16
Täuschungsversuch, Ordnungsverstöße

(1) Versucht ein Antragsteller bei der Prüfung zu täuschen, einem anderen Antragsteller zu helfen oder ist er nach Beginn der Prüfung im Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel, wird die Prüfung insgesamt als nicht bestanden bewertet.

(2) Bei einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs kann der Antragsteller von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 trifft in der schriftlichen Prüfung der Aufsichtsführende und in der mündlichen Prüfung die Prüfungskommission.

§ 17
Rücktritt

Die Prüfung gilt als nicht abgelegt, wenn der Antragsteller nach erfolgter Zulassung
1. vor Beginn der Prüfung oder
2. nach Beginn der Prüfung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen

von der Teilnahme an der Prüfung zurücktritt; der Grund nach Halbsatz 1 Nr. 2 ist gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft zu machen; im Krankheitsfall durch Vorlage einer ärztlichen Bestätigung. Im Übrigen gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 18
Aufgabenerledigung

(1) Prüfingenieure für Brandschutz dürfen Prüfaufträge nur annehmen, wenn sie unter Berücksichtigung des Umfangs ihrer Prüftätigkeit und der Zeit, die sie benötigen, um auf der Baustelle anwesend zu sein, die Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung nach § 80 Abs. 2 ThürBO sicherstellen können.

(2) Prüfingenieure für Brandschutz können sich als Hochschullehrer vorbehaltlich der dienstrechtlichen Regelungen auch hauptberuflicher Mitarbeiter aus dem ihnen zugeordneten wissenschaftlichen Personal bedienen. Angehörige des Zusammenschlusses nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 stehen angestellten Mitarbeitern nach § 5 Abs. 1 Satz 3 gleich, sofern der Prüfingenieur für Brandschutz hinsichtlich ihrer Mitwirkung bei der Prüftätigkeit ein Weisungsrecht hat und die Prüfung der Brandschutznachweise am Geschäftssitz des Prüfingenieurs erfolgt, für den die Anerkennung als Prüfingenieur ausgesprochen worden ist.

(3) Prüfingenieure für Brandschutz prüfen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Brandschutznachweise unter Beachtung der Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehr; sie haben die zuständige Brandschutzdienststelle zu beteiligen, § 68 Abs. 1 Satz 4 ThürBO gilt entsprechend. Die Anforderungen der zuständigen Brandschutzdienststelle bezüglich der Brandschutznachweise sind zu würdigen; die Brandschutzdienststelle ist über das Ergebnis der Würdigung zu informieren.

(4) Prüfingenieure für Brandschutz überwachen die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der von ihnen geprüften Brandschutznachweise. Die Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung kann sich auf Stichproben beschränken; sie ist jedoch in einem Umfang und einer Häufigkeit vorzunehmen, dass ein ausreichender Einblick in die Bauausführung gewährleistet ist.

(5) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann für die Prüfberichte des Prüfingenieurs für Brandschutz ein Muster einführen und dessen Verwendung vorschreiben.

(6) Die Prüfingenieure für Brandschutz haben ein Verzeichnis über die von ihnen ausgeführten Prüfaufträge nach einem von der obersten Bauaufsichtsbehörde festgelegten Muster zu führen. Das Verzeichnis ist jeweils für ein Ka-

lenderjahr, spätestens am 31. Januar des folgenden Jahres, der Anerkennungsbehörde vorzulegen.

Dritter Abschnitt
Prüfingenieure für Standsicherheit

§ 19
Besondere Voraussetzungen

Als Prüfingenieure für Standsicherheit in den Fachrichtungen Massivbau, Metallbau und Holzbau werden nur Personen anerkannt, die

1. das Studium des Bauingenieurwesens an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule oder an einer sonstigen gleichwertigen ausländischen Einrichtung abgeschlossen haben,
2. nach Abschluss des Studiums nach Nummer 1 mindestens zehn Jahre mit der Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen, der technischen Bauleitung oder mit vergleichbaren Tätigkeiten betraut gewesen sind, wovon sie mindestens fünf Jahre lang Standsicherheitsnachweise aufgestellt haben und mindestens ein Jahr lang mit der technischen Bauleitung betraut gewesen sein müssen; die Zeit einer technischen Bauleitung darf jedoch nur bis zu höchstens drei Jahren angerechnet werden,
3. durch ihre Leistungen als Ingenieure überdurchschnittliche Fähigkeiten bewiesen haben,
4. die für einen Prüfingenieur erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen besitzen sowie
5. über die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften verfügen.

Das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 bis 5 ist durch eine Bescheinigung des Prüfungsausschusses nachzuweisen.

§ 20
Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens sechs Mitgliedern. Dem Prüfungsausschuss sollen mindestens angehören:

1. ein Hochschulprofessor für jede Fachrichtung,
2. ein Mitglied aus dem Bereich der Bauwirtschaft oder ein von der Ingenieurkammer Thüringen vorgeschlagenes Mitglied,
3. ein von der Vereinigung der Prüfingenieure Thüringen vorgeschlagenes Mitglied und
4. ein Mitglied aus dem Geschäftsbereich einer obersten Bauaufsichtsbehörde.

Für jede Fachrichtung nach § 19 Satz 1 kann eine Fachrichtungsgruppe gebildet werden, die an Stelle des Prüfungsausschusses die Überprüfung des fachlichen Werdegangs und die Aufgaben für die schriftliche Prüfung vorbereitet und deren Bearbeitung beurteilt.

(2) § 11 Abs. 1, 2 Satz 2, 4 bis 6 sowie Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 21
Prüfungsverfahren

(1) Die Anerkennungsbehörde leitet die Antragsunterlagen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 sowie § 22 Abs. 2 dem Prüfungsausschuss zu. Der Prüfungsausschuss bescheinigt gegenüber der Anerkennungsbehörde das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 19 Satz 1 Nr. 2 bis 5. Die Entscheidung ist zu begründen, soweit der Prüfungsausschuss das Vorliegen von Anerkennungsvoraussetzungen verneint, im Übrigen auf Verlangen der Anerkennungsbehörde.

(2) Das Prüfungsverfahren besteht aus

1. der Überprüfung des fachlichen Werdegangs (§ 22) und
2. der schriftlichen Prüfung (§ 23).

(3) Das Prüfungsverfahren nach Absatz 2 kann in Teilverfahren für einzelne Fachrichtungen aufgeteilt werden, die zeitlich getrennt durchgeführt werden können.

(4) § 12 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 22
Überprüfung des fachlichen Werdegangs

(1) Die Überprüfung des fachlichen Werdegangs dient der Feststellung, ob der Antragsteller die besonderen Voraussetzungen des § 19 Satz 1 Nr. 2 und 3 zum Zeitpunkt der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Zulassung zur Prüfung erfüllt.

(2) Der Antragsteller hat ein Verzeichnis der von ihm bearbeiteten statisch und konstruktiv schwierigen Vorhaben mit Angabe von Ort, Zeitraum, Bauherr, etwaigen statischen und konstruktiven Besonderheiten, Schwierigkeitsgrad (Bauwerksklasse) sowie der Art der von dem Antragsteller persönlich geleisteten Arbeiten und der Stellen oder Personen vorzulegen, die die von dem Antragsteller erstellten Standsicherheitsnachweise geprüft haben. Daraus muss erkennbar sein, dass der Antragsteller eine mindestens fünfjährige Erfahrung im Aufstellen von Standsicherheitsnachweisen auch für überdurchschnittlich schwierige Konstruktionen besitzt. Er muss innerhalb der beantragten Fachrichtung ein breites Spektrum unterschiedlicher Tragwerke bearbeitet haben. Die Standsicherheitsnachweise sollen nicht älter als zehn Jahre sein.

(3) Das Verzeichnis nach Absatz 2 wird durch mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses im Hinblick auf die sich daraus ergebende Eignung des Antragstellers beurteilt. Kommt eine einvernehmliche Beurteilung der fachlichen Eignung nicht zustande, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) § 13 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 23
Schriftliche Prüfung

(1) Kenntnisse sind insbesondere auf folgenden Gebieten nachzuweisen:

1. Statik, Bemessung, Konstruktion und Ausführung von Tragwerken:
 a) Lastannahmen (Einwirkungen auf Tragwerke),
 b) Standsicherheit von Tragwerken,
 c) Bemessung und konstruktive Durchbildung der Tragwerke,
 d) Zusammenwirken von Tragwerk und Baugrund,
 e) Baugrubensicherung,
 f) Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden, aussteifenden und raumabschließenden Bauteile,
 g) Technische Baubestimmungen einschließlich der ihnen zugrunde liegenden Sicherheitskonzepte sowie
2. bauordnungsrechtliche Vorschriften, insbesondere die Regelungen zur Prüfung von Standsicherheitsnachweisen und Überwachung der statisch-konstruktiven Bauausführung, zu Bauprodukten und Bauarten.

Die Prüfung kann sich auf Bauteile und Tragwerke in allen Fachrichtungen bis zur Bauwerksklasse 3, in der beantragten Fachrichtung bis zur Bauwerksklasse 5 erstrecken. Gegenstand der Prüfung können auch Grundbau und Bauphysik sein.

(2) Dem Antragsteller werden vom Prüfungsausschuss ausgewählte Aufgaben gestellt. Die Prüfung besteht aus dem Prüfungsteil „Allgemeine Fachkenntnisse“ und dem Prüfungsteil „Besondere Fachkenntnisse“. Die Prüfungsteile können an zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden. § 14 Abs. 4 Satz 2, 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Die Prüfungsarbeiten werden von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander bewertet. Die schriftliche Prüfung gilt als bestanden, wenn insgesamt mindestens 60 vom Hundert der möglichen Punkte erreicht werden. § 14 Abs. 7 Satz 3 und 4 sowie § 15 Abs. 7 gelten entsprechend.

(4) § 14 Abs. 1, 3, 5 und 6 gilt entsprechend.

§ 24
Täuschungsversuch, Ordnungsverstöße, Rücktritt

Die §§ 16 und 17 gelten entsprechend.

§ 25
Aufgabenerledigung

(1) Prüfingenieure für Standsicherheit dürfen bauaufsichtliche Prüfaufgaben nur hinsichtlich baulicher Anlagen wahrnehmen, für deren Fachrichtung sie anerkannt sind. Sie sind auch berechtigt, einzelne Bauteile mit höchstens durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad der anderen Fachrichtungen zu prüfen. Gehören wichtige Teile einer baulichen Anlage mit überdurchschnittlichem oder sehr hohem Schwierigkeitsgrad zu Fachrichtungen, für die der Prüfingenieur für Standsicherheit nicht anerkannt ist, hat er unter seiner Federführung weitere, für diese Fachrichtungen anerkannte Prüfingenieure für Standsicherheit hinzuzuziehen, deren Ergebnisse der Überprüfung in den Prüfbericht aufzunehmen sind; der Auftraggeber ist darüber zu unterrichten.

(2) Prüfingenieure für Standsicherheit prüfen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Standsicherheitsnachweise. Verfügt der Prüfingenieur für Standsicherheit nicht über die zur Beurteilung der Gründung erforderliche Sachkunde oder hat er Zweifel hinsichtlich der verwendeten Annahmen oder der bodenmechanischen Kenngrößen, sind von ihm im Einvernehmen mit dem Auftraggeber Prüfsachverständige für Erd- und Grundbau einzuschalten.

(3) § 18 Abs. 1, 2, 4 bis 6 gilt entsprechend.

Vierter Abschnitt
Prüfämter, Typenprüfung und Prüfung der Standsicherheit Fliegender Bauten

§ 26
Prüfämter

(1) Prüfämter sind von der obersten Bauaufsichtsbehörde anerkannte Behörden, die bauaufsichtliche Prüfaufgaben im Bereich der Standsicherheit wahrnehmen. Organisationen der Technischen Überwachung können für den Bereich Fliegende Bauten als Prüfamt anerkannt werden. Die Prüfämter unterstehen der Aufsicht der obersten Bauaufsichtsbehörde.

(2) Die Prüfämter müssen mit geeigneten Ingenieuren besetzt sein. Sie müssen von einem im Bauingenieurwesen besonders vorgebildeten und erfahrenen Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes oder einem vergleichbaren Angestellten geleitet werden. Für Organisationen der Technischen Überwachung kann die oberste Bauaufsichtsbehörde Ausnahmen von den Anforderungen des Satzes 2 zulassen.

(3) Anerkennungen anderer Länder gelten auch in Thüringen.

§ 27
Typenprüfung, Prüfung der Standsicherheit Fliegender Bauten

(1) Sollen prüfpflichtige bauliche Anlagen oder Teile von baulichen Anlagen (§ 65 Abs. 3 ThürBO) in gleicher Ausführung an mehreren Stellen errichtet oder verwendet werden, ohne dass deren Standsicherheit bauaufsichtlich geprüft ist, müssen die Standsicherheitsnachweise von einem Prüfamt geprüft sein (Typenprüfung).

(2) Die Geltungsdauer der Typenprüfung ist zu befristen; sie soll nicht mehr als fünf Jahre betragen. Sie kann auf schriftlichen Antrag um jeweils höchstens fünf Jahre verlängert werden.

(3) Die Nachweise der Standsicherheit Fliegender Bauten müssen von Prüfämtern geprüft werden.

Fünfter Abschnitt
Prüfsachverständige für die Prüfung technischer Anlagen

§ 28
Besondere Voraussetzungen

(1) Als Prüfsachverständige für die Prüfung technischer Anlagen nach § 1 Satz 1 und § 2 Abs. 1 der Thüringer Verord-

nung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (ThürTechPrüfVO) vom 6. Mai 2004 (GVBl. S. 585) in der jeweils geltenden Fassung werden nur Personen anerkannt, die

1. ein Ingenieurstudium an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule oder an einer sonstigen gleichwertigen ausländischen Einrichtung abgeschlossen haben,
2. den Nachweis ihrer besonderen Sachkunde in der Fachrichtung im Sinne des § 29, auf die sich ihre Prüftätigkeit beziehen soll, durch ein Fachgutachten einer von der obersten Bauaufsichtsbehörde bestimmten Stelle erbracht sowie
3. als Ingenieure mindestens fünf Jahre in der Fachrichtung, in der die Prüftätigkeit ausgeübt werden soll, praktisch tätig gewesen sind und dabei mindestens zwei Jahre bei Prüfungen mitgewirkt haben.

Die Anmeldung bei der in Satz 1 Nr. 2 genannten Stelle erfolgt durch die Anerkennungsbehörde.

(2) Abweichend von § 4 Satz 1 Nr. 3 müssen Prüfsachverständige für die Prüfung technischer Anlagen nicht eigenverantwortlich tätig sein, wenn sie Beschäftigte eines Unternehmens oder einer Organisation sind, deren Zweck in der Durchführung vergleichbarer Prüfungen besteht und deren Beschäftigte für die Prüftätigkeit nach Absatz 1 keiner fachlichen Weisung unterliegen.

(3) Bedienstete einer öffentlichen Verwaltung mit den für die Ausübung der Tätigkeit als Prüfsachverständige erforderlichen Kenntnissen und Erfahrungen für technische Anlagen gelten im Zuständigkeitsbereich dieser Verwaltung als Prüfsachverständige nach Absatz 1. Sie werden in der Liste nach § 6 Abs. 4 nicht geführt.

§ 29
Fachrichtungen

Prüfsachverständige für die Prüfung technischer Anlagen können für folgende Fachrichtungen anerkannt werden:

1. Lüftungsanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 ThürTechPrüfVO),
2. CO-Warnanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 ThürTechPrüfVO),
3. Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 ThürTechPrüfVO),
4. Druckbelüftungsanlagen,
5. Feuerlöschanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 ThürTechPrüfVO),
6. Brandmelde- und Alarmierungsanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 ThürTechPrüfVO),
7. Sicherheitsstromversorgungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 ThürTechPrüfVO).

Die Anerkennung nach Satz 1 Nr. 1 kann auf Lüftungsanlagen für Garagen nach § 15 der Thüringer Garagenverordnung vom 28. März 1995 (GVBl. S. 185) in der jeweils geltenden Fassung beschränkt werden.

§ 30
Fachgutachten

(1) Das Fachgutachten nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 dient der Feststellung, ob der Antragsteller die für einen Prüfsachverständigen erforderliche besondere Sachkunde in der beantragten Fachrichtung besitzt und anwenden kann.

(2) Nachzuweisen sind

1. umfassende Kenntnisse auf dem Gebiet der beantragten Fachrichtung hinsichtlich
 a) Anlagentechnik (Messtechnik, Planung, Berechnung und Konstruktion),
 b) Technischer Baubestimmungen und allgemein anerkannter Regeln der Technik,
2. die erforderlichen Kenntnisse der bauordnungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Regelungen zur Prüfung technischer Anlagen, zum Brandschutz, zu Bauprodukten und Bauarten.

Gegenstand des mündlich-praktischen Teils ist auch die Erfahrung beim Prüfen von Anlagen der beantragten Fachrichtung (Prüfpraxis, Beurteilungsvermögen, Handhabung der Messgeräte).

(3) Der Nachweis der besonderen Sachkunde besteht aus einem schriftlichen und einem mündlich-praktischen Teil. Zum mündlich-praktischen Teil wird nur zugelassen, wer den schriftlichen Teil erfolgreich abgelegt hat. § 12 Abs. 3 Satz 1 sowie die §§ 16 und 17 gelten entsprechend.

§ 31
Aufgabenerledigung

Die Prüfsachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen prüfen und bescheinigen die Übereinstimmung der technischen Anlagen mit den öffentlich-rechtlichen Anforderungen im Sinne der §§ 1 und 2 ThürTechPrüfVO. Werden festgestellte Mängel nicht in der von den Prüfsachverständigen festgelegten Frist beseitigt, haben sie die zuständige Bauaufsichtsbehörde zu unterrichten.

Sechster Abschnitt
Prüfsachverständige für Erd- und Grundbau

§ 32
Besondere Voraussetzungen

(1) Als Prüfsachverständige für Erd- und Grundbau werden nur Personen anerkannt, die

1. als Angehörige der Fachrichtung Bauingenieurwesen, der Geotechnik oder eines Studiengangs mit Schwerpunkt Ingenieurgeologie ein Studium an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule oder an einer sonstigen gleichwertigen ausländischen Einrichtung abgeschlossen haben,
2. neun Jahre im Bauwesen tätig, davon mindestens drei Jahre im Erd- und Grundbau mit der Anfertigung oder Beurteilung von Standsicherheitsnachweisen betraut gewesen sind,
3. über vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen im Erd- und Grundbau verfügen sowie
4. weder selbst noch ihre Mitarbeiter noch Angehörige des Zusammenschlusses nach § 4 Satz 2 Nr. 2 an einem Unternehmen der Bauwirtschaft oder an einem Bohrunternehmen beteiligt sind.

Der Nachweis der Anerkennungsvoraussetzungen nach Satz 1 Nr. 3 ist durch ein Fachgutachten eines Beirats, der bei einer von der obersten Bauaufsichtsbehörde benannten Stelle gebildet ist, zu erbringen. Über das Vorlie-

gen der Anerkennungsvoraussetzung nach Satz 1 Nr. 4 hat der Antragsteller eine besondere Erklärung abzugeben.

(2) Abweichend von § 4 Satz 1 Nr. 3 müssen Prüfsachverständige für Erd- und Grundbau nicht eigenverantwortlich tätig sein, wenn sie in fachlicher Hinsicht für ihre Tätigkeit allein verantwortlich sind und Weisungen nicht unterliegen.

§ 33
Fachgutachten

Das Fachgutachten beruht auf
1. der Beurteilung von Baugrundgutachten (§ 34),
2. dem schriftlichen Kenntnisnachweis (§ 35).

§ 34
Beurteilung von Baugrundgutachten

(1) Der Antragsteller hat dem Beirat nach § 32 Abs. 1 Satz 2 ein Verzeichnis aller innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren vor Antragstellung erstellten Baugrundgutachten vorzulegen. Aus dem Verzeichnis müssen mindestens zehn Gutachten die Bewältigung überdurchschnittlicher Aufgaben darlegen; zwei von diesen zehn Gutachten sind gesondert vorzulegen. Die Gutachten müssen folgende erd- und grundbauspezifischen Themen behandeln:
1. Baugrundverformungen und ihre Wirkung auf bauliche Anlagen (Boden - Bauwerk - Wechselwirkung),
2. Sicherheit der Gründung der baulichen Anlage,
3. boden- und felsmechanische Annahmen zum Tragverhalten und zum Berechnungsmodell,
4. boden- und felsmechanische Kenngrößen.

Die Gutachten sollen im Falle von Gründungsvorschlägen die Einsatzbereiche mit den erforderlichen Randbedingungen festlegen.

(2) Der Beirat beurteilt das Verzeichnis und die beiden vorgelegten Gutachten nach Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 im Hinblick auf die Eignung des Antragstellers. Ein Antragsteller, der bereits danach die Anforderungen des § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 nicht erfüllt, wird nicht zum schriftlichen Kenntnisnachweis zugelassen.

(3) Wiederholt der Antragsteller den schriftlichen Kenntnisnachweis, ist eine erneute Vorlage des Verzeichnisses und der Gutachten nach Absatz 1 und der Beurteilung nach Absatz 2 nur erforderlich, wenn seit der letzten Beurteilung mehr als fünf Jahre vergangen sind.

§ 35
Schriftlicher Kenntnisnachweis

(1) Der Antragsteller hat schriftlich vertiefte Kenntnisse nachzuweisen bei der
1. Bewältigung überdurchschnittlich schwieriger geotechnischer Aufgaben, insbesondere bei Baumaßnahmen der Geotechnischen Kategorie 3,
2. Erfassung der Wechselwirkung von Baugrund und baulicher Anlage durch geeignete Berechnungsverfahren,
3. Ableitung und Beurteilung von Angaben zur Sicherheit der Gründung baulicher Anlagen,
4. Bildung von Berechnungs- oder Erkenntnismodellen als Grundlage der Beurteilung des Tragverhaltens des Baugrunds und
5. Ermittlung und Beurteilung von bodenmechanischen Kenngrößen, auch im Hinblick auf die Untersuchungsmethoden.

(2) § 12 Abs. 3 Satz 1 sowie die §§ 16 und 17 gelten entsprechend.

§ 36
Aufgabenerledigung

Prüfsachverständige für Erd- und Grundbau bescheinigen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben über den Baugrund hinsichtlich Stoffbestand, Struktur und geologischer Einflüsse, dessen Tragfähigkeit und die getroffenen Annahmen zur Gründung oder Einbettung der baulichen Anlage. § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

Siebter Abschnitt
Vergütung

Erster Unterabschnitt
Vergütung der Prüfingenieure und der Prüfämter

§ 37
Allgemeines

(1) Der Prüfingenieur erhält für seine Leistungen eine Vergütung. Die Vergütung besteht aus der Gebühr sowie den notwendigen Auslagen.

(2) Wird die Prüfung aus Gründen abgebrochen, die vom Prüfingenieur nicht zu vertreten sind, wird die Prüfung entsprechend der anteilig erbrachten Leistung vergütet.

(3) Schuldner der Vergütung ist, wer die Prüfung in Auftrag gegeben hat.

(4) Ein Nachlass auf die Gebühr ist unzulässig. § 39 Abs. 4 bleibt unberührt.

(5) Fahrtkosten für notwendige Reisen, die über den Umkreis von 15 km vom Geschäftssitz des Prüfingenieurs hinausgehen, können in Höhe der steuerlich zulässigen Pauschalsätze in Ansatz gebracht werden. Fahrt- und Wartezeiten sind nach dem Zeitaufwand (§ 39 Abs. 3) zu ersetzen. Sonstige Auslagen werden nur erstattet, wenn dies bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart worden ist.

§ 38
Anrechenbare Bauwerte

(1) Für die in der Anlage 1 aufgeführten baulichen Anlagen sind die anrechenbaren Bauwerte aus dem Brutto-Rauminhalt der baulichen Anlage, vervielfältigt mit dem jeweils angegebenen Wert je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt, zu berechnen (Anlage 4). Die anrechenbaren Bauwerte der Anlage 1 basieren auf der Indexzahl 1,000 für das Jahr 2010. Für die folgenden Jahre sind die in der Anlage 1 angegebenen anrechenbaren Bauwerte jährlich mit einer Indexzahl zu vervielfältigen, die sich aus dem arith-

metischen Mittel der vom Statistischen Bundesamt ermittelten Preisindizes für Bauleistungen am Bauwerk für den Neubau von Wohngebäuden, Bürogebäuden und gewerblichen Betriebsgebäuden errechnet; maßgeblich sind die jeweiligen Baupreisindizes des Vorjahres ohne Umsatzsteuer. Die fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte gelten jeweils ab dem 1. Juni jedes Jahres. Die oberste Bauaufsichtsbehörde gibt die Indexzahl und die fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte im Thüringer Staatsanzeiger bekannt.

(2) Für die nicht in der Anlage 1 aufgeführten baulichen Anlagen sind die anrechenbaren Bauwerte die Kosten nach § 50 Abs. 1 und 2 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276) in der jeweils geltenden Fassung ohne Umsatzsteuer. Bei der Ermittlung der anrechenbaren Bauwerte ist von den Kosten der Kostenberechnung nach DIN 276-1:2008-12 auszugehen. Einsparungen durch Eigenleistungen oder Vergünstigungen sind nicht zu berücksichtigen.

(3) Die anrechenbaren Bauwerte sind jeweils auf volle tausend Euro aufzurunden.

§ 39
Berechnung der Vergütung

(1) Soweit die Leistungen nicht nach dem Zeitaufwand zu vergüten sind, errechnet sich die Grundgebühr in Abhängigkeit von den anrechenbaren Bauwerten (§ 38) und bei den Prüfingenieuren für Standsicherheit ergänzend nach der Bauwerksklasse nach Maßgabe der Gebührentafel nach Anlage 3. Für Zwischenwerte der anrechenbaren Bauwerte ist die Grundgebühr durch geradlinige Interpolation zu ermitteln.

(2) Mit dem Prüfauftrag teilt die zuständige Bauaufsichtsbehörde dem Prüfingenieur die anrechenbaren Bauwerte und etwaige Zuschläge mit. Den Prüfingenieuren für Standsicherheit ist auch die anzuwendende Bauwerksklasse mitzuteilen. Bis zur Schlussabrechnung kann eine Berichtigung der anrechenbaren Bauwerte, der Bauwerksklasse und der Zuschläge verlangt oder ein besonderer Fall nach Absatz 4 geltend gemacht werden.

(3) Bei der Berechnung der Gebühr nach Zeitaufwand ist die Zeit anzusetzen, die üblicherweise von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Für jede Arbeitsstunde wird ein Betrag von 1,56 vom Hundert des Monatsgrundgehalts eines Landesbeamten in der Endstufe Besoldungsgruppe A 15 berechnet. Der Betrag ist auf volle Euro aufzurunden. Die oberste Bauaufsichtsbehörde gibt den jeweils der Gebührenberechnung zugrunde zu legenden Stundensatz bekannt. In dem Stundensatz ist die Umsatzsteuer enthalten. Als Mindestgebühr für eine Prüfung wird der zweifache Stundensatz nach Satz 2 vergütet.

(4) In besonderen Fällen können, wenn die Gebühren in einem groben Missverhältnis zum Aufwand für die Leistung stehen, abweichend davon höhere oder niedrigere Gebühren berechnet werden, die den besonderen Schwierigkeitsgrad oder den veränderten Umfang einer Leistung berücksichtigen. Der zeitliche Prüfaufwand ist für jeden Auftrag festzuhalten.

§ 40
Umsatzsteuer, Fälligkeit

(1) Mit der Gebühr für den Prüfingenieur ist die Umsatzsteuer abgegolten. Die in der Gebühr enthaltende Umsatzsteuer ist in der Rechnung gesondert auszuweisen, sofern sie nicht nach § 19 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes unerhoben bleibt.

(2) Die Gebühr wird mit Eingang der Rechnung bei dem Vergütungsschuldner (§ 37 Abs. 3) fällig.

§ 41
Vergütung der Prüfingenieure für Brandschutz

Der Prüfingenieur für Brandschutz erhält
1. für die Prüfung der Brandschutznachweise die Grundgebühr nach Anlage 3,
2. für die Prüfung von Nachträgen zu den Nachweisen nach Nummer 1 eine Gebühr nach Zeitaufwand, höchstens je Bauvorhaben 100 vom Hundert der Gebühr nach Nummer 1,
3. für die Überwachung der Bauausführung eine Gebühr nach Zeitaufwand, höchstens je Bauvorhaben das Eineinhalbfache der Gebühr nach Nummer 1; Ermäßigungen und Erhöhungen bleiben hierbei unberücksichtigt.

Werden Teile des Brandschutznachweises in größeren Zeitabständen vorgelegt und wird dadurch der Prüfaufwand erheblich erhöht, wird ein Zuschlag bis zur Hälfte der Gebühr nach Satz 1 Nr. 1 vergütet.

§ 42
Vergütung der Prüfingenieure für Standsicherheit

(1) Bei der Ermittlung der anrechenbaren Bauwerte nach § 38 Abs. 2 sind
1. auch die nicht in den Kosten nach § 38 Abs. 2 Satz 1 enthaltenen Kosten für Bauteile zu berücksichtigen, für die ein Standsicherheitsnachweis geprüft werden muss, ausgenommen die Kosten für Außenwandbekleidungen und für Fassaden, sofern sie nicht zur Tragkonstruktion des Gebäudes gehören,
2. bei Umbauten auch die Kosten für Abbrucharbeiten anrechenbar.

(2) Die zu prüfenden baulichen Anlagen werden entsprechend ihrem statischen und konstruktiven Schwierigkeitsgrad in fünf Bauwerksklassen nach Anlage 2 eingeteilt. Besteht eine bauliche Anlage aus Bauteilen mit unterschiedlichen Schwierigkeitsgraden, so ist sie entsprechend dem überwiegenden Leistungsumfang einzustufen.

(3) Umfasst ein Prüfauftrag mehrere in statisch-konstruktiver Hinsicht unterschiedliche bauliche Anlagen, ist die Gebühr für jede einzelne bauliche Anlage getrennt zu ermitteln. Gehören bauliche Anlagen jedoch der gleichen Bauwerksklasse an, sind, wenn sie auch im Übrigen in statisch-konstruktiver Hinsicht weitgehend vergleichbar sind und die Bauvorlagen gleichzeitig zur Prüfung vorgelegt werden, die anrechenbaren Bauwerte dieser baulichen

Anlagen zusammenzufassen; die Gebühr ist danach wie für eine einzige bauliche Anlage zu ermitteln. Die Absätze 4 und 5 bleiben unberührt.

(4) Umfasst ein Prüfauftrag mehrere bauliche Anlagen mit gleichen Standsicherheitsnachweisen einschließlich gleicher Nachweise der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile, ermäßigen sich die Gebühren nach Absatz 7 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und Satz 2 für die zweite und jede weitere bauliche Anlage auf 10 vom Hundert. Für Abweichungen in einzelnen baulichen Anlagen mit zusätzlichen rechnerischen Nachweisen und zugehörigen Konstruktionszeichnungen ist die Gebühr nach Absatz 8 zu berechnen.

(5) Besteht eine bauliche Anlage aus gleichartigen durch Dehnfugen unterteilten Abschnitten, für welche zumindest derselbe rechnerische Standsicherheitsnachweis und dieselben Nachweise der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile gelten sollen, ermäßigt sich die Gebühr nach Absatz 7 Satz 1 Nr. 1 bis 4 für den zweiten und jeden weiteren gleichartigen Abschnitt auf die Hälfte. Das gilt nicht, wenn nur Deckenfelder, Stützenzüge oder Binder in einer baulichen Anlage gleich sind.

(6) Traggerüste und Baugruben, für deren Sicherung Standsicherheitsnachweise zu prüfen sind, gelten als gesonderte bauliche Anlagen.

(7) Der Prüfingenieur für Standsicherheit erhält:
1. für die Prüfung der rechnerischen Nachweise der Standsicherheit die Grundgebühr nach Anlage 3; § 41 Satz 2 gilt entsprechend,
2. für die Prüfung der zugehörigen Konstruktionszeichnungen in statisch-konstruktiver Hinsicht 50 vom Hundert der Gebühr nach Nummer 1,
3. für die Prüfung von Elementplänen des Fertigteilbaues sowie Werkstattzeichnungen des Metall- und Ingenieurholzbaues je nach dem zusätzlichen Aufwand einen Zuschlag zur Gebühr nach Nummer 2 bis zu 50 vom Hundert der Gebühr nach Nummer 1,
4. für die Prüfung
 a) des Nachweises der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile 5 vom Hundert der Gebühr nach Nummer 1, höchstens jedoch 5 vom Hundert der sich aus der Bauwerksklasse 3 ergebenden Gebühr nach Nummer 1,
 b) der Konstruktionszeichnungen auf Übereinstimmung mit dem Nachweis oder auf Einhaltung weiterer Forderungen nach Nummer 3.1 der nach § 3 Abs. 3 Satz 1 ThürBO bekannt gemachten Liste der Technischen Baubestimmungen, im Massivbau jedoch nur, falls eine Feuerwiderstandsfähigkeit höher als feuerhemmend zu berücksichtigen ist, 10 vom Hundert der Gebühr nach Nummer 1, höchstens jedoch je 10 vom Hundert der sich aus der Bauwerksklasse 3 ergebenden Gebühr nach Nummer 1,
5. für die Prüfung von Nachträgen zu den Nachweisen infolge von Änderungen oder Fehlern bei einem Umfang der Nachträge von mehr als 5 vom Hundert eine Gebühr je nach dem zusätzlichen Aufwand, in der Regel eine Gebühr nach den Nummern 1 bis 4 oder 6, vervielfacht mit dem Verhältnis des Umfangs der Nachträge zum ursprünglichen Umfang, höchstens jedoch jeweils die Gebühren nach den Nummern 1 bis 4 oder 6,
6. für die Prüfung einer Lastvorberechnung eine Gebühr je nach dem zusätzlichen Aufwand bis zu 25 vom Hundert der Gebühr oder des Honorars nach Nummer 1 und
7. für die Prüfung der rechnerischen Nachweise für bauliche Anlagen der Bauwerksklassen 3 bis 5, wenn diese nur durch besondere elektronische Vergleichsrechnung an komplexen räumlichen Tragsystemen (Untersuchung am Gesamtsystem) geprüft werden können, je nach dem zusätzlichen Aufwand einen Zuschlag bis zu 25 vom Hundert der Gebühr nach Nummer 1.

Für die Prüfung von Standsicherheitsnachweisen bei Nutzungsänderungen, Umbauten und Aufstockungen wird je nach dem zusätzlichen Aufwand ein Zuschlag bis zur Hälfte der Gebühr nach Satz 1 Nr. 1 und 2 vergütet. Werden Teile des rechnerischen Nachweises der Standsicherheit in größeren Zeitabständen vorgelegt und wird dadurch der Prüfaufwand erheblich erhöht, wird ein Zuschlag bis zu 25 vom Hundert der Gebühr nach Satz 1 Nr. 1 vergütet.

(8) Nach Zeitaufwand werden vergütet
1. Leistungen, die durch anrechenbare Bauwerte nicht zu erfassende bauliche Anlagen oder Bauteile zum Gegenstand haben oder bei denen die über die anrechenbaren Bauwerte nach § 38 Abs. 1 und 2 ermittelten Gebühren in einem groben Missverhältnis zum Aufwand stehen,
2. die Prüfung von Nachweisen der Standsicherheit von Außenwandbekleidungen und Fassaden, sofern sie nicht zur Tragkonstruktion des Gebäudes gehören, für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muss,
3. die Prüfung von besonderen rechnerischen Nachweisen für die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile,
4. die Prüfung von zusätzlichen Nachweisen wie Erdbebenschutz, Militärlastklassen, Bergschädensicherung und Bauzustände,
5. die Überwachung von Baumaßnahmen in statisch-konstruktiver Hinsicht; die Gebühr darf jedoch höchstens die Gebühr nach Absatz 1 Nr. 1 betragen,
6. sonstige Leistungen, die in den Nummern 1 bis 5 und in Absatz 7 nicht aufgeführt sind.

§ 43
Vergütung der Prüfämter

(1) Die Prüfämter erhalten eine Vergütung nach den Absätzen 2 bis 4 sowie den §§ 37 bis 40 und 42.

(2) Für die Typenprüfung (§ 27) einschließlich der Prüfung von Bemessungstabellen ist das Zweifache der nach dem Zeitaufwand ermittelten Gebühr zu erheben.

(3) Für die Verlängerung der Geltungsdauer von Typenprüfungen ist das Zweifache der nach dem Zeitaufwand ermittelten Gebühr zu erheben.

(4) Die Prüfung der Standsicherheit von Fliegenden Bauten wird nach dem Zeitaufwand vergütet.

Zweiter Unterabschnitt
Vergütung der Prüfsachverständigen

§ 44
Vergütung der Prüfsachverständigen

Die Prüfsachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen und die Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau erhalten für ihre Tätigkeit ein Honorar und die notwendigen Auslagen. Das Honorar wird nach dem Zeitaufwand abgerechnet. § 37 Abs. 4 und 5, § 39 Abs. 3, § 40 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 sowie § 45 Nr. 3 gelten entsprechend.

Achter Abschnitt
Ordnungswidrigkeiten

§ 45
Ordnungswidrigkeiten

Nach § 86 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ThürBO kann mit Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden, wer
1. entgegen § 8 die Bezeichnung Prüfingenieur oder Prüfsachverständiger führt,
2. ohne Prüfsachverständiger zu sein, Bescheinigungen nach den §§ 31 oder 36 ausstellt oder
3. als Prüfingenieur oder als Prüfsachverständiger entgegen § 37 Abs. 4 einen Nachlass auf die Gebühr oder das Honorar gewährt.

Neunter Abschnitt
Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 46
Übergangsbestimmung

Bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung eingeleitete Anerkennungsverfahren werden nach den Bestimmungen der Thüringer Verordnung über die Prüfingenieure und Prüfsachverständigen vom 4. Dezember 2009 (GVBl. S. 789) abgeschlossen.

§ 47
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 48
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 tritt die Thüringer Verordnung über die Prüfingenieure und Prüfsachverständigen vom 4. Dezember 2009 (GVBl. S. 789) außer Kraft.

Erfurt, den 22. Februar 2018

Die Ministerin für Infrastruktur
und Landwirtschaft

Birgit Keller

Anlage 1
(zu § 38 Abs. 1 und 2 Satz 1)

Tabelle der anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt
Bezugsjahr 2010 = Indexzahl 1,000

Nr.	Gebäudeart	anrechenbare Bauwerte in €/m³
1.	Wohngebäude	110
2.	Wochenendhäuser	96
3.	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	148
4.	Schulen	140
5.	Kindertageseinrichtungen	125
6.	Hotels, Pensionen und Heime bis jeweils 60 Betten, Gaststätten	125
7.	Hotels, Heime und Sanatorien mit jeweils mehr als 60 Betten	146
8.	Krankenhäuser	164
9.	Versammlungsstätten, wie Mehrzweckhallen, soweit nicht nach den Nummern 11 und 12, Theater, Kinos	125
10.	Hallenbäder	136

11.	eingeschossige, hallenartige Gebäude, wie Verkaufsstätten, Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude in einfachen Rahmen- oder Stiel-Riegel-Konstruktionen und mit nicht mehr als 50 000 m³ Brutto-Rauminhalt sowie einfache Sporthallen und landwirtschaftliche Betriebsgebäude, soweit nicht nach Nummer 19	
11.1	bis 2 500 m³ Brutto-Rauminhalt	54
11.2	der 2 500 m³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m³	45
11.3	der 5 000 m³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	37
12.	konstruktiv andere eingeschossige Verkaufs- und Sportstätten	83
13.	konstruktiv andere eingeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	74
14.	mehrgeschossige Verkaufsstätten mit nicht mehr als 50 000 m³ Brutto-Rauminhalt	112
15.	mehrgeschossige Fabrik- und Werkstatt- und Lagergebäude mit nicht mehr als 50 000 m³ Brutto-Rauminhalt	97
16.	eingeschossige Garagen, ausgenommen offene Kleingaragen	81
17.	mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	97
18.	Tiefgaragen	150
19.	Schuppen, Kaltställe, offene Feldscheunen, offene Kleingaragen und ähnliche Gebäude	39
20.	Gewächshäuser	
20.1	bis 1 500 m³ Brutto-Rauminhalt	29
20.2	der 1 500 m³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	18

Zuschläge auf die anrechenbaren Bauwerte:

-	bei Gebäuden mit mehr als fünf Geschossen	5 v. H.
-	bei Hochhäusern und vergleichbaren hohen Gebäuden	10 v. H.
-	bei Geschossdecken außer bei den Nummern 16 bis 18, die mit Gabelstaplern, Schwerlastwagen oder Schienenfahrzeugen befahren werden, für die betreffenden Geschosse	10 v. H.
-	bei Hallenbauten mit Kränen, bei denen der Standsicherheitsnachweis für die Kranbahnen geprüft werden muss, für den von den Kranbahnen erfassten Hallenbereich, vervielfacht mit der Indexzahl nach § 38 Abs. 1 Satz 3	38 €/m²

Sonstiges:

- Für die Berechnung des Brutto-Rauminhalts ist DIN 277-1: 2005-02 maßgebend.

- Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen, wie Pfahlgründungen, Schlitzwände, sind getrennt zu ermitteln und den anrechenbaren Bauwerten hinzuzurechnen. Bei Flächengründungen, für die rechnerische Nachweise zu prüfen sind (z. B. bei elastisch gebetteten Sohlplatten), sind je Quadratmeter Sohlplatte 2 m³ abzüglich des Volumenanteils der Sohlplatte je Quadratmeter zum Brutto-Rauminhalt hinzuzurechnen, höchstens jedoch 1,50 m³ je Quadratmeter Sohlplatte.

- Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung ist für die Ermittlung der anrechenbaren Bauwerte die offensichtlich überwiegende Nutzung maßgebend. Liegt ein offensichtliches Überwiegen einer Nutzung nicht vor, sind für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten, in der Regel geschossweise, die anrechenbaren Bauwerte anteilig zu ermitteln, soweit Nutzungsarten nicht nur Nebenzwecken dienen; dies gilt auch für Wohngebäude mit darunter liegender Tiefgarage.

- Bei Gebäuden nach den Nummern 11, 14 und 15 mit einem Brutto-Rauminhalt von mehr als 50 000 m³ sind abweichend von § 38 Abs. 2 als anrechenbare Bauwerte für das Gesamtgebäude mindestens die Werte zugrunde zu legen, die sich bei einem Brutto-Rauminhalt von 50 000 m³ aus der Tabelle ergeben.

Anlage 2
(zu § 42 Abs. 2 Satz 1)

Bauwerksklassen

Bauwerksklasse 1
Tragwerke mit sehr geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere einfache statisch bestimmte ebene Tragwerke aus Holz, Stahl, Stein oder unbewehrtem Beton mit vorwiegend ruhenden Lasten, ohne Nachweis horizontaler Aussteifung

Bauwerksklasse 2
Tragwerke mit geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere statisch bestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne vorgespannte Konstruktionen und Verbundkonstruktionen mit vorwiegend ruhenden Lasten,
- einfache Dach- und Fachwerkbinder,
- Kehlbalkendächer,
- Deckenkonstruktionen mit vorwiegend ruhenden Flächenlasten, die nach gebräuchlichen Tabellen berechnet werden können,
- Mauerwerksbauten mit bis zur Gründung durchgehenden tragenden Wänden ohne Nachweis der horizontalen Aussteifung des Gebäudes,
- Stützwände einfacher Art,
- Flachgründungen einfacher Art (Einzel- und Streifenfundamente)

Bauwerksklasse 3
Tragwerke mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere schwierige statisch bestimmte und statisch unbestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne vorgespannte Konstruktionen und ohne schwierige Stabilitätsuntersuchungen,
- einfache Verbundkonstruktionen des Hochbaus ohne Berücksichtigung des Einflusses von Kriechen und Schwinden,
- Tragwerke für Gebäude mit Abfangung von tragenden beziehungsweise aussteifenden Wänden,
- Tragwerke für ausgesteifte Rahmen- und Skelettbauten, bei denen die Stabilität der einzelnen Bauteile mit Hilfe von einfachen Formeln oder Tabellen nachgewiesen werden kann,
- Behälter einfacher Konstruktion,
- Schornsteine ohne Schwingungsberechnung,
- Maste mit einfachen Abspannungen, bei denen der Seildurchhang vernachlässigt werden kann,
- ein- und zweiachsig gespannte mehrfeldrige Decken unter ruhenden Lasten, soweit sie nicht der Bauwerksklasse 2 zuzuordnen sind,
- Flächengründungen einfacher Art,
- Stützwände ohne Rückverankerung bei schwierigen Baugrund- und Belastungsverhältnissen und einfach verankerte Stützwände,
- ebene Pfahlrostgründungen,
- einfeldrige Balken als Parallelgurt- und Satteldachträger und Hohldielen mit Spannbettvorspannung

Bauwerksklasse 4
Tragwerke mit überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere statisch und konstruktiv schwierige Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten und Tragwerke, für deren Standsicherheits- und Festigkeitsnachweis schwierig zu ermittelnde Einflüsse zu berücksichtigen sind
- statisch bestimmte räumliche Fachwerke,
- weitgespannte Hallentragwerke in Ingenieurholzbaukonstruktion,
- mehrgeschossige Bauwerke mit unregelmäßiger Grundrissgestaltung und wiederholt im Grundriss verspringenden Aussteifungselementen, bei deren Schnittgrößenermittlung die Formänderungen zu berücksichtigen sind,
- Bauwerke, bei denen Aussteifung und Stabilität durch Zusammenwirken von Fertigteilen sichergestellt und nachgewiesen werden muss,

- unregelmäßige mehrgeschossige Rahmentragwerke und Skelettbauten, Kesselgerüste,
- einfache Trägerroste und einfache orthotrope Platten,
- Hallentragwerke mit Kranbahnen,
- Tragwerke mit verschieblichen Rahmenkonstruktionen
- vorgespannte Fertigteile, soweit sie nicht der Bauwerksklasse 3 zuzuordnen sind,
- Tragwerke für schwierige Rahmen- und Skelettbauten sowie turmartige Bauten, bei denen der Nachweis der Stabilität und Aussteifung die Anwendung besonderer Berechnungsverfahren erfordert,
- einfache Faltwerke nach der Balkentheorie,
- statisch bestimmte und einfache statisch unbestimmte Tragwerke, deren Schnittkraftermittlung nach Theorie II. Ordnung erfolgen muss,
- statisch bestimmte und statisch unbestimmte Tragwerke des Hochbaues unter Einwirkung von Vorspannung, soweit sie nicht der Bauwerksklasse 5 zuzuordnen sind,
- Verbundkonstruktionen, soweit sie nicht den Bauwerksklassen 3 oder 5 zuzuordnen sind,
- einfache Tragwerke nach dem Traglastverfahren,
- einfache Rotationsschalen,
- Tankbauwerke aus Stahl mit einfachen Stabilitätsnachweisen,
- Behälter und Silos schwieriger Konstruktion, auch in Gruppenbauweise,
- Maste, Schornsteine, Maschinenfundamente mit einfachen Schwingungsuntersuchungen,
- Abspannungen von Einzelmasten oder Mastgruppen, soweit sie nicht den Bauwerksklassen 3 oder 5 zuzuordnen sind,
- Seilbahnkonstruktionen,
- schwierige verankerte Stützwände, schwierige statisch unbestimmte Flächengründungen, schwierige ebene oder räumliche Pfahlgründungen, besondere Gründungsverfahren, Unterfahrungen,
- Konstruktionen mit Mauerwerk nach Eignungsprüfung (Ingenieurmauerwerk)

Bauwerksklasse 5

- Tragwerke mit sehr hohem Schwierigkeitsgrad, insbesondere statisch und konstruktiv ungewöhnlich schwierige Tragwerke und schwierige Tragwerke in neuen Bauarten,
- räumliche Stabtragwerke,
- statisch unbestimmte räumliche Fachwerke,
- Faltwerke, Schalentragwerke, soweit sie nicht der Bauwerksklasse 4 zuzuordnen sind,
- statisch unbestimmte Tragwerke, die Schnittkraftermittlungen nach Theorie II. Ordnung unter Berücksichtigung des nichtlinearen Werkstoffverhaltens erfordern,
- Tragwerke mit Standsicherheitsnachweisen, die nur unter Zuhilfenahme modellstatischer Untersuchungen beurteilt werden können,
- Tragwerke mit Schwingungsuntersuchungen, soweit sie nicht der Bauwerksklasse 4 zuzuordnen sind,
- seilverspannte Zeltdachkonstruktionen und Traglufthallen bei Behandlung nach der Membrantheorie,
- mit Hochhäusern vergleichbar hohe Gebäude, bei denen ein Stabilitätsnachweis nach Theorie II. Ordnung erforderlich sowie das Schwingungsverhalten zu untersuchen ist,
- Verbundkonstruktionen nach der Plastizitätstheorie oder mit Vorspannung,
- schwierige Trägerroste und schwierige orthotrope Platten,
- Turbinenfundamente,
- schwierige Abspannungen von Einzelmasten oder Mastgruppen

Anlage 3
(zu § 39 Abs. 1 Satz 1, § 41 Satz 1 Nr. 1 und § 42 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1)

Gebührentafel in Euro[1)]

Anrechenbare Bauwerte (aB)	Grundgebühr					
	Prüfung Standsicherheitsnachweis					Prüfung Brandschutznachweis
	Bauwerksklasse					
Euro	1	2	3	4	5	
10 000	94	141	187	235	294	500
15 000	130	195	260	324	407	500
20 000	164	245	327	408	511	500
25 000	196	293	390	487	612	500
30 000	226	339	452	564	708	500
35 000	255	383	511	639	800	500
40 000	284	426	569	711	891	500
45 000	312	469	624	781	979	500
50 000	340	510	680	850	1 065	500
75 000	470	706	940	1 175	1 473	500
100 000	591	888	1 183	1 479	1 854	500
150 000	819	1 228	1 637	2 046	2 564	500
200 000	1 030	1 545	2 060	2 575	3 228	624
250 000	1 231	1 847	2 463	3 079	3 858	746
300 000	1 424	2 137	2 850	3 562	4 464	863
350 000	1 612	2 417	3 224	4 029	5 050	976
400 000	1 793	2 690	3 586	4 484	5 620	1 086
450 000	1 970	2 956	3 942	4 928	6 175	1 193
500 000	2 143	3 216	4 288	5 360	6 719	1 298
1 000 000	3 733	5 599	7 465	9 333	11 697	2 261
1 500 000	5 163	7 746	10 327	12 908	16 177	3 127
2 000 000	6 499	9 750	12 999	16 249	20 365	3 936
3 500 000	10 170	15 256	20 339	25 427	31 865	6 159
5 000 000	13 529	20 291	27 058	33 820	42 390	8 193
7 500 000	18 710	28 064	37 420	46 774	58 626	11 332
10 000 000	23 556	35 329	47 102	58 885	73 800	14 264
15 000 000	32 584	48 868	65 153	81 452	102 078	19 729
20 000 000	41 015	61 512	82 009	102 526	128 503	24 835
25 000 000	49 028	73 542	98 056	122 570	153 599	29 689
Bei anrechenbaren Bauwerten (aB) über 25 000 000 Euro errechnet sich die Gebühr: bei der Prüfung von Standsicherheitsnachweisen aus dem Tausendstel der jeweiligen anrechenbaren Bauwerte, vervielfältigt mit nachstehend aufgeführten Faktoren bei der Prüfung von Brandschutznachweisen nach der nachstehend in der letzten Spalte aufgeführten Formel.						
	1,953	2,930	3,906	4,883	6,119	$9 \times (aB/1000)^{0,8}$

1) In der Gebühr ist die Umsatzsteuer enthalten.

Anlage 4
(zu § 38 Abs. 1 Satz 1)

Abschnitte der DIN 277-1; 2016-01 zur Ermittlung des Brutto-Rauminhalts

1 Begriffe

1.1 Brutto-Grundfläche (BGF)

Die Brutto-Grundfläche ist die Gesamtfläche aller Grundrissebenen des Bauwerks. Zur Brutto-Grundfläche (BGF) gehören die nutzbare Netto-Raumfläche (NRF) und die Konstruktions-Grundfläche (KGF) aller Grundrissebenen des Bauwerks. Nicht zur Brutto-Grundfläche gehören:
- Flächen innerhalb einer Grundrissebene, die nicht vorhanden sind, z.B. Flächen von Lufträumen über Atrien und in Galeriegeschossen sowie Deckenöffnungen,
- Flächen zum Beispiel im Dachraum, die keinen Zugang haben, nicht begehbar sind oder aus anderen Gründen nicht nutzbar sind,
- Flächen, die ausschließlich der Wartung, Inspektion und Instandsetzung von Baukonstruktionen und technischen Anlagen dienen, z.B. nicht nutzbare Dachflächen, fest installierte Dachleitern und Dachstege, Wartungsstege in abgehängten Decken sowie Kriechkeller und
- Flächen der außerhalb des Bauwerks befindlichen und nicht mit dem Bauwerk konstruktiv verbundenen Baukonstruktionen, z.B. Außentreppen, Außenrampen, Pergolen, Freisitze sowie Terrassen.

1.2 Brutto-Rauminhalt (BRI)

Der Brutto-Rauminhalt ist das Gesamtvolumen des Bauwerks. Der Brutto-Rauminhalt wird von den äußeren Begrenzungsflächen umschlossen, die von den konstruktiven Bauwerkssohlen, den Außenwänden und den Dächern einschließlich Dachgauben und Dachoberlichtern gebildet werden. Nicht zum Brutto-Rauminhalt gehören die Rauminhalte von folgenden Elementen:
- Tief- und Flachgründungen,
- Lichtschächte,
- nicht mit dem Bauwerk durch Baukonstruktion verbundene Außentreppen und Außenrampen,
- Eingangsüberdachungen,
- Dachüberstände, soweit sie nicht Überdeckungen für Rauminhalte des Bereichs S nach 2.1.2 darstellen,
- auskragende Sonnenschutzanlagen,
- Schornsteinköpfe, Lüftungsrohre oder Lüftungsschächte, die über den Dachbelag hinausreichen,
- Lichtkuppeln bis 1,0 m³,
- Pergolen und befestigte Freisitze oder Terrassen.

2 Ermittlungsgrundlagen

2.1 Allgemeines

2.1.1 Die Genauigkeit der Ermittlung von Grundflächen und Rauminhalten richtet sich nach dem Stand der Planung (z.B. Bedarfsplanung, Vorplanung, Entwurfsplanung, Ausführungsplanung) und den jeweiligen Planungsunterlagen. Die der Ermittlung zugrundeliegenden Planungsunterlagen sind anzugeben.

2.1.2 Grundflächen und Rauminhalte sind entsprechend der Raumumschließung getrennt zu ermitteln:
- Regelfall (R): vollständig umschlossene Grundflächen und Räume, deren Flächen der Netto-Raumfläche (NRF) zuzuordnen sind und
- Sonderfall (S): nicht vollständig umschlossene Grundflächen und Räume, deren Flächen der Netto-Raumfläche (NRF) zuzuordnen sind und die baukonstruktiv mit dem Bauwerk verbunden sind.

Sie sind ferner getrennt nach Grundrissebenen, z.B. Geschossen und getrennt nach unterschiedlichen Höhen der Geschosse zu ermitteln. Dies gilt auch für Grundflächen über oder unter schräg verlaufenden Flächen.

2.1.3 Die Grundflächen von Räumen mit waagerechten Bodenflächen sind aus ihren tatsächlichen Maßen zu ermitteln. Die Grundflächen von schräg verlaufenden Baukonstruktionen (z.B. Tribünen, Zuschauerräume, Treppen und Rampen) sind als Flächen ihrer vertikalen Projektion zu ermitteln.

2.1.4 Grundflächen sind in Quadratmeter (m²), Rauminhalte in Kubikmeter (m³) anzugeben.

2.2 Ermittlung von Grundflächen

2.2.1 Brutto-Grundfläche

Für die Ermittlung der Brutto-Grundfläche (Summe aus Netto-Raumfläche und Konstruktions-Grundfläche) sind die äußeren Maße der Bauteile einschließlich Bekleidung (z.B. Außenseite von Putzschichten oder Außenschalen mehrschaliger Wandkonstruktionen) in Höhe der Oberseite der Boden- bzw. Deckenbeläge anzusetzen. Brutto-Grundflächen des Bereiches S werden an den Stellen, an denen sie nicht umschlossen sind, bis zur Begrenzung der vertikalen Projektion ihrer Überdeckung gemessen. Die Konstruktions-Grundflächen, die zwischen den Bereichen R und S liegen, sind dem Bereich R zuzuordnen.

2.3 Ermittlung von Rauminhalten

2.3.1 Brutto-Rauminhalt

Der Brutto-Rauminhalt ist aus den nach 2.2.1 ermittelten Brutto-Grundflächen und den dazugehörigen Höhen zu ermitteln. Als Höhen für die Ermittlung des Brutto-Rauminhalts gelten die vertikalen Abstände zwischen den Oberflächen der Deckenbeläge in den jeweiligen Grundrissebenen bzw. bei Dächern die Oberflächen der Dachbeläge. Beim untersten Geschoss des Bauwerks gilt als Höhe der Abstand von der Unterseite der Unterböden und Bodenplatten, die nicht der Fundamentierung dienen, bis zur Oberseite des Deckenbelags der darüber liegenden Grundrissebene. Bei Bauwerken oder Bauwerksteilen, die von nicht vertikalen oder nicht waagerechten Flächen begrenzt werden, ist der Rauminhalt nach entsprechenden geometrischen Formeln zu ermitteln. Für die Höhen von Rauminhalten des Bereichs S sind die Oberkanten der begrenzenden Baukonstruktionen (z.B. Brüstungen, Attiken, Geländer) maßgebend.

Tabelle 1 der DIN 277-2:2016-01,
Gliederung der Grundflächen des Bauwerks

<table>
<tr><td colspan="3">Brutto-Grundfläche (BGF)</td></tr>
<tr><td rowspan="5"></td><td colspan="2">Konstruktions-Grundfläche (KGF)</td></tr>
<tr><td colspan="2">Netto-Raumfläche (NRF)</td></tr>
<tr><td rowspan="3"></td><td>Nutzungsfläche (NUF)</td></tr>
<tr><td>Technikfläche (TF)</td></tr>
<tr><td>Verkehrsfläche (VF)</td></tr>
</table>

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrags über die Errichtung eines Gemeinsamen Kompetenz- und Dienstleistungszentrums der Polizeien der Länder Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen auf dem Gebiet der polizeilichen Telekommunikationsüberwachung als rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts

Aufgrund § 2 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Errichtung eines Gemeinsamen Kompetenz- und Dienstleistungszentrums der Polizeien der Länder Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen auf dem Gebiet der polizeilichen Telekommunikationsüberwachung als rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts vom 16. Oktober 2017 (GVBl. S. 190) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag gemäß seinem § 20 Abs. 1 am 28. Dezember 2017 in Kraft getreten ist.

Erfurt, den 8. März 2018
Der Präsident des Landtags
Carius

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.
Druck: Gebr. Frank, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.
Verantwortlich für den Inhalt:
1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minster und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzüglich Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Jürgen-Fuchs-Straße 1, Tel.: (0361) 3772066, Fax: (0361) 3772016